

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1908

49 (12.2.1908) Badischer Landtag. Zweite Kammer. 28. öffentliche
Sitzung

Karlsruher Zeitung.

N. 49.

Mittwoch, 12. Februar

1908.

Badischer Landtag.

==== Zweite Kammer. ====

28. öffentliche Sitzung
am Montag den 10. Februar 1908.

Tagesordnung:

Anzeige neuer Eingaben. Sodann

Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1908 und 1909. — Ausgabe Titel IX: Kultus — Druckfache Nr. 11 b — Berichterstatter: Abg. Dr. Obitzger.

Am Regierungstisch: Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts Wirkl. Geh. Rat Dr. Febr. von Dusch, die Ministerialdirektoren Geh. Räte Dr. Hübsch und Bacherer, Geh. Oberregierungsrat Dr. Trejzer.

Es werden folgende Eingänge angezeigt:

- a. Petitionen:
 1. von 15 weiteren Gemeinderäten des Landes um Abänderung einiger Bestimmungen des Elementarunterrichtsgesetzes;
 2. der Vertreter einer größeren Anzahl von Gemeinden des Schwarzwaldes im gleichen Betreff;
 3. des badischen Forstvereins, die Gehaltsordnung und den Gehaltstarif betr.;
 4. des badischen Philologenvereins, die Gehaltsordnung und den Gehaltstarif betr.;
 5. des badischen Reallehrervereins, die neuen Beamtenvorlagen betr.;
 6. des Verbandes badischer Gewerbeschulmänner, die Einreihung der Gewerbelehrer im Gehaltstarif betr.;
 7. des Vereins badischer Gerichtsschreiberbeamten, den Gehaltstarif, hier die Bitte der mittleren Justizbeamten um andere Einreihung im Gehaltstarif betr.;
 8. des Vereins der der Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues unterstellten technischen und Verwaltungsbeamten, den Gehaltstarif betr.;
 9. der in Basel und Schaffhausen stationierten badischen Beamten um Beibehaltung der Auslandszulage;
 10. der Aufsichts- und Oberaufsichtsbeamten am Großh. Männerzuchtthaus Bruchsal um Besserstellung im Gehaltstarif;
 11. der Stellwerkshelfer der Großh. bad. Staats-eisenbahnen um Vermehrung der in Gehaltsklasse J 1 vorgesehenen Stellen;
 12. des Vereins der badischen Wagenrevidenten um Besserstellung im Gehaltstarif und freie Dienstkleidung;

13. der Gemeinde Langenbrücken, die Erbauung einer Staatsbahn Waibstadt—Sinsheim—Langenbrücken, hier die Erstellung der Teilstrecke Destrungen—Langenbrücken Staatsbahnhof betr.;

14. des badischen Gastwirteverbandes und der Wirte Badens um Aufhebung der Transferierungstaxe;

15. des pensionierten Bahnwarts Jakob Hilfinger in Karlsruhe um Unterstützung;

16. des pensionierten Straßenwarts Karl Nachbauer in Iffezheim um Erhöhung seiner Pension (übergeben vom Abg. Schmidt-Karlsruhe);

17. der Bezirkstierärzte um Besserstellung im Gehaltstarif.

Es werden überwiesen die Petitionen Ziffer 1, 2, 14 bis 16 der Petitionskommission, Ziffer 2 bis 12 und 17 der Kommission für die Beamtenvorlagen, Ziffer 13 der Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

b. Schreiben des Präsidenten des Ministeriums des Innern des Inhalts, daß er zur Beantwortung der Interpellation der Abgg. Vanschbach und Gen., die Warenhaussteuer betr., anlässlich der Beratung des Budgets für Bezirksverwaltung und Polizei bereit sei.

c. Schreiben des Statistischen Landesamts mit dem statistischen Jahrbuch.

d. Interpellation der Abgg. Gef (Soz.) und Gen.:

Welche Stellung gedenkt die Großh. Regierung einzunehmen gegenüber dem im „Reichsanzeiger“ veröffentlichten und demnächst dem Bundesrat zugehenden Gesetzentwurf zur Errichtung von Arbeitskammern?

Den Urlaubsgesuchen der Abgg. Sängler und Birkenmayer (wegen Teilnahme an den Verhandlungen des Deutschen Landwirtschaftsrats bzw. des Reichstags) wird entsprochen.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten und zunächst folgender Antrag der Abgg. Dr. Zehnter (Zentr.) und Gen. bekanntgegeben:

„Die Unterzeichneten beantragen:

Hohe Zweite Kammer wolle beschließen, die Großh. Regierung zu ersuchen, im Nachtragsbudget eine Summe einzustellen, welche im Hinblick auf die im letzten Landtage vorgenommene Erhöhung der Gehälter der Lehrer und auf die neuerdings beantragte Gehaltsaufbesserung für die Beamten eine entsprechende Aufbesserung der Gehälter auch der

Geistlichen der anerkannten Religionsgemeinschaften ermöglicht.“

Sodann erhält das Wort der Berichterstatter

Abg. Dr. Obkircher (natl.): Indem ich im allgemeinen auf den schriftlichen Bericht der Budgetkommission verweise, möchte ich unserer Beratung einige allgemeine Bemerkungen vorausschicken. Wenn man das Budget der Kultusverwaltung betrachtet, so erkennt man daraus kein bestimmtes Prinzip über das Verhältnis des Staates zu Kirche. Wir haben weder eine Staatskirche, deren Aufwand im wesentlichen aus staatlichen Mitteln zu bestreiten ist, noch haben wir die Trennung zwischen Staat und Kirche, ein Prinzip, welches in den letzten Jahren mehr als früher in der öffentlichen Erörterung eine Rolle gespielt hat, und welches Anhänger und Gegner in den verschiedenen politischen Parteien, aber auch innerhalb der entsprechenden kirchlichen Gemeinschaften selbst besitzt. Die Verhältnisse unserer kirchlichen Gemeinschaften sind durch jenes berühmte und bewährte Gesetz vom 9. Oktober 1860 geordnet, in welchem ein gemischtes System zur Durchführung gebracht worden ist. Es ist dort gesagt, die Kirchen ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten frei und selbständig. Diese Selbständigkeit kommt den Kirchen insbesondere auch (und das habe ich in diesen Verhandlungen besonders hervorzuheben) zu in Bezug auf die Vermögensverwaltung. Freilich sind die kirchlichen Gemeinschaften in dieser Vermögensverwaltung nicht völlig frei und ungebunden, sondern der Staat hat sich gewisse Aufsichtsrechte vorbehalten. Aber in der Ausgabebeurteilung sind die kirchlichen Gemeinschaften doch in der großen Hauptsache frei und ungebunden. Der Staat nimmt keinen Einfluß auf die Gestaltung der kirchlichen Budgets und dennoch bewilligt der Staat in reichem Maße Zuschüsse zu den Einnahmen der kirchlichen Verwaltungen. Diese Zuschüsse gründen sich einerseits auf rechtliche Verpflichtungen, die dem Staat durch die historische Entwicklung auferlegt worden sind, zum Teil auch auf Herkommen, das lediglich durch die jahrzehntelange Übung geheiligt ist, und sie beruhen zum weiteren Teil auf der rein freiwilligen staatlichen Fürsorge für kirchliche Zwecke. Sie finden in unserem Budget Ausgaben der ersten Art, die auf einer rechtlichen Verpflichtung des Staates beruhen, z. B. in § 1 die Dotation des Erzbistums; Sie finden Ausgaben, die auf einem jahrzehntelangen Herkommen beruhen, in den §§ 3, 4 und 5, nämlich Zuschüsse an Pfarreien, Beitrag zur Vergebung der durch die vormaligen Mendikantenklöster besorgten seelsorgerlichen Aushilfe, Beitrag an die Pfälzer katholische Kirchenschaffnei in Heidelberg u. dgl. mehr Ausgaben, die auf rein freiwilliger Staatsfürsorge beruhen, finden Sie in dem § 6, wo die sog. Dotation für die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer geregelt ist, für die katholische Kirche im Betrag von 350 000 Mark, und im § 16 im Betrag von 300 000 Mark für die evangelische Kirche. Ähnlich ist auch für die altkatholische und die israelitische Religionsgemeinschaft vorgesehen. Sie finden weiter in den anderen Spezialbudgets unserer Staatsverwaltung, z. B. im Domänenbudget, eine Reihe von Ausgaben für kirchliche Zwecke, die zum großen Teil auf alten rechtlichen Verpflichtungen beruhen. Sie finden solche Ausgaben aber auch im Unterrichtsbudget, und zwar im Hochschul- und Mittelschulbudget und im Volksschulbudget. Ich will darauf nicht im Einzelnen eingehen.

Im außerordentlichen Etat ist ein Betrag als 2. Rate eines Beitrags zu den Kosten der Erstellung eines Dienstgebäudes für den evangelischen Oberkirchenrat vorgesehen, der auf rein freiwilliger Staatsfürsorge beruht, und es ist uns auf eine Anfrage

der Budgetkommission von Seiten der Großh. Regierung angekündigt worden, daß für einen Neubau zu Zwecken des katholischen Oberkirchenrats ein Beitrag im Nachtragsbudget wird angefordert werden. In den beiden letzten Budgets waren solche Beiträge für die katholische Kirche vorgesehen und zwar im außerordentlichen und im ordentlichen Budget für das theologische Konvikt und das Priesterseminar St. Peter, Beiträge, die jetzt in diesem Budget nicht wiederkehren.

Gleichfalls aus der rein freiwilligen Staatsfürsorge für die Kirchen entspringt die Bewilligung für die kirchlichen Gemeinschaften, Kirchensteuern zu erheben, Kirchensteuern, die nach freier Entscheidung der kirchlichen Gemeinschaften zu bestimmten im Gesetz nur ganz allgemein nach Kategorien angegebenen Zwecken erhoben werden können. Die Kirchen sind darin selbstständig und frei; nur ist ein Maximalsatz für diese Steuer bestimmt, und der Staat leiht seine Fürsorge für die Kirchen, indem er die staatliche Zwangsgewalt zur Erhebung dieser Steuern zur Verfügung stellt.

Mit der Einführung der Kirchensteuer, und zwar sowohl der Ortskirchensteuer als der allgemeinen Kirchensteuer, ist ein neuer Gedanke in das ganze Verhältnis zwischen Staat und Kirche hineingetragen worden, nämlich: Eine indirekte Unterstützung der kirchlichen Gemeinschaften mit Geldmitteln durch die Fürsorge des Staates. Als man jene Gesetze über die Ortskirchensteuer und die allgemeine Kirchensteuer machte, war der leitende Gedanke der, daß die Kirchen ihre künftigen gesteigerten Bedürfnisse aus Mitteln bestreiten sollten, die ihnen durch diese Kirchensteuergesetzgebung zur Verfügung gestellt worden sind. Freilich hat man diesen leitenden Gedanken nicht sofort mit aller Strenge durchgeführt und hat gleichwohl, obwohl die beiden großen kirchlichen Gemeinschaften zur Erhebung sowohl der Ortskirchensteuer als der allgemeinen Kirchensteuer übergegangen waren, den Kirchen wieder rein freiwillige erhebliche staatliche Mittel zu kirchlichen Zwecken zur Verfügung gestellt. Das ist durch die Verlängerung des Dotationsgesetzes, durch Aufnahme von Summen für das Konvikt und das Priesterseminar in St. Peter und schließlich durch Aufnahme von Bewilligungen für die großen Neubauten der kirchlichen Verwaltungen geschehen.

Daß man diesen leitenden Gedanken sofort wieder in dieser Weise durchbrochen hat, ist darauf zurückzuführen, daß man die an sich schwierigen Uebergangsverhältnisse nicht noch weiter erschweren wollte. Man wollte eben den kirchlichen Gemeinschaften ermöglichen, sich möglichst leicht in den neuen Zustand hineinzuleben. Nachdem nun aber die Kirchen seit einer Reihe von Jahren Kirchensteuern erheben und sich mit Bestimmtheit ermaßen läßt, wieviel diese Kirchensteuern eintragen werden, nachdem die kirchlichen Verwaltungen auch Jahre hindurch einen die Kirchensteuerergebnisse berücksichtigenden Voranschlag aufgestellt haben, scheint mir die Zeit gekommen, diese Durchbrechungen jenes leitenden Gedankens nicht mehr weiter fortzusetzen. Freilich auch das nicht mit Ueberhaftung, freilich auch das mit Schonung!

Es ist sehr interessant, die Ergebnisse der allgemeinen Kirchensteuer aus den letzten Jahren zu verfolgen. Ich habe hier aus dem Statistischen Jahrbuch für die Jahrgänge 1906 und 1907 auf Seite 629 die Rechnungsergebnisse der allgemeinen Kirchensteuer für die Jahre 1895 bis 1907 vor mir.

Darnach hat im Jahre 1895 die evangelische Kirche einen Reinertrag der allgemeinen Kirchensteuer gehabt im Betrage von 384 614 M. Der Betrag ist 10 Jahre später, im Jahre 1905, auf 581 438 M. gestiegen und betrug im Jahre 1906 608 019 M.

Die katholische Kirche hat erstmals die allgemeine Kirchensteuer im Jahre 1900 erhoben, und dort war der Reinertrag der allgemeinen Kirchensteuer 446 697 M. Er war im Jahre 1905 auf 518 189 M. und im Jahre 1906 auf 539 847 M. gestiegen. Sie erkennen daraus, daß durch diese kirchliche Steuergesetzgebung den kirchlichen Gemeinschaften erhebliche Mittel zur Befreiung ihrer Zwecke zur Verfügung gestellt worden sind.

Die Regelung, daß die Kirche die Mehrbedürfnisse in Zukunft aus Kirchensteuermitteln zu decken hätte, würde auch für die kirchlichen Gemeinschaften selbst einen erheblichen Vorteil haben. Die größere Unabhängigkeit der gesamten kirchlichen Vermögensgebarung, ohne daß der Staat zu jeder einzelnen Ausgabenposition mitzureden hätte, darauf einzuwirken in der Lage wäre, würde dem Grundgedanken der Freiheit und Selbständigkeit der kirchlichen Gemeinschaften, dem Grundgedanken des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 entsprechen. Die kirchlichen Gemeinschaften wären dann in der Lage, sich nach ihren Bedürfnissen und nach ihrer Leistungsfähigkeit einzurichten, und der Staat würde von dem Verdachte, der immer und immer wieder ausgesprochen zu werden pflegt, daß er die eine Kirche der andern bevorzuge, befreit werden, und endlich würde die immer wieder gehörte Vergleichung und Forderung einer wahren Parität, über deren Natur man dann aber sofort wieder bei jeder einzelnen Frage in Meinungsverschiedenheiten gerät, ein für allemal beseitigt sein. Auch wenn man diesen leitenden Gedanken in Zukunft durchführen wird, muß man ganz selbstverständlich die alten Rechtsverpflichtungen und sollte man auch die durch langjähriges Herkommen geheiligten Zuschüsse aus der allgemeinen Staatskasse für kirchliche Zwecke aufrecht erhalten. Man wird also insbesondere all die Beträge, die auf den Festsetzungen von Anfang des vorigen Jahrhunderts beruhen, festhalten; aber man wird nicht mehr dazu übergehen, neue kirchliche Zwecke mit staatlichen Mitteln zu dotieren. Man wird nicht dafür zu haben sein, Erhöhungen der bisherigen Leistungen des Staates für einzelne kirchliche Zwecke zu bewilligen, und man wird da, wo die Bewilligungen nur auf Zeit gegeben worden sind, nach Ablauf dieser Zeit eingehend nach den Gründen, mit welchen eine Weiterbewilligung gerechtfertigt werden könnte, fragen müssen, obwohl der Staat durch die Bewilligung der Kirchensteuer den Kirchen die Möglichkeit gegeben hat, aus eigenen Steuermitteln solche Ausgaben zu bestreiten. Wenn darauf die Einwendung erhoben werden wird, daß die Kirchen ja durch die Festsetzung eines Maximalbetrages für den Steuerfuß gebunden sind, so ist darauf zu erwidern, daß diese Festsetzung ja nicht unabänderlich ist, daß sie einer Änderung unterzogen werden könnte, soweit das Bedürfnis der Kirchen nach einer Erhöhung des Maximalbetrages nachgewiesen werden kann.

Ich habe mit diesen wenigen auf das Finanzgebiet sich erstreckenden Worten selbstverständlich nicht die Absicht gehabt, irgendwie meine Meinung über die große Frage der Trennung der Kirche vom Staat oder auch nur der Trennung der Kirche von der Schule zu erkennen zu geben. Ich habe das absichtlich vermieden, da ich glaube, daß der gegenwärtige Zeitpunkt nicht geeignet ist, diese große Frage einer eingehenden Erörterung zu unterziehen, daß diese Frage vielmehr für uns in Deutschland noch keineswegs spruchreif ist.

In der allgemeinen Beratung erhalten das Wort:

Abg. Kopf (Zentr.): Vor zwei Jahren haben wir anlässlich der Beratung des Kultusbudgets eine mehrtägige Debatte gehabt, in welcher die grundsätzlichen Gegensätze

auf dem religiös-politischen und auch auf dem rein religiösen Gebiete einer eingehenden Erörterung unterzogen worden sind, und in welcher auch die Geister scharf aufeinander geplatzt sind. In diesem Jahre ist eine Reihe der Fragen, die wir vor zwei Jahren erörtert haben, schon bei der allgemeinen Finanzdebatte eingehend zur Besprechung gekommen.

Vor zwei Jahren haben wir über die Agitation der Geistlichen abgehandelt; ich darf wohl annehmen, daß dieser Gegenstand jetzt allmählich erschöpft ist und daß bei diesem Anlaß darauf nicht mehr zurückgekommen wird. Wir hatten damals gleichzeitig unseren Antrag auf Abschaffung der Paragraphen 16 b und c des Kirchengesetzes vom Jahre 1874 zur Beratung gestellt. Diesmal ist der Antrag bereits an eine Kommission verwiesen, auch er scheidet also aus unserer heutigen Erörterung aus. Bezüglich der Ordensfrage, die ja auch früher jeweils einen Gegenstand der Beratung gebildet hat, kann ich auf die Erklärung unseres Fraktionschefs Dr. Zehner bei der allgemeinen Finanzdebatte verweisen, die uns für diesen Augenblick vollständig genügt, und auf die ich hiermit lediglich verweisen haben will. Es sind also verhältnismäßig wenige Gebiete, auf welche heute die Erörterung beschränkt werden kann. Selbstverständlich werden auch wir nicht schweigen, wenn es von anderer Seite beliebt werden sollte, noch mehr Gegenstände in den Kreis der Erörterung hereinanzuziehen.

Vorerst möchte ich mich bezüglich der finanziellen Seite des Budgets auf einige ganz wenige Bemerkungen beschränken. In erster Linie bedauern wir es, daß der Zuschuß, der vor acht Jahren zum ersten Mal seitens der Groß-Regierung für den erzbischöflichen Seminar- und Konviktsfond beantragt war, 15 000 Mark im ordentlichen und 20 000 M. im außerordentlichen Budget, diesmal im Budget nicht wieder erscheint. Ich will der Groß-Regierung daraus keinen Vorwurf machen. Sie hat seinerzeit in der Tat den guten Willen bewiesen, die wirklich unhaltbaren Verhältnisse dieses Fonds zu ihrem Teil sanieren zu helfen. Es hat aber in dieser Angelegenheit die Mehrheit der Kammer bekanntermaßen eine ablehnende Stellung eingenommen, die wir bedauern, die uns aber veranlaßt, von der Stellung eines eigenen Antrages angesichts dessen Ausichtslosigkeit im gegenwärtigen Augenblick abzusehen. Nur das eine muß vielleicht noch erwähnt werden, daß die Einzahlungen dieses Fonds außerordentlich große sind, und daß große Gefahr besteht, daß er seinen Zwecken nicht mehr genügen kann. Es darf auch erwähnt werden, daß die Groß-Regierung seinerzeit die staatsrechtliche Verpflichtung übernommen hat, für die Ausstattung der Dörfer mit einem Seminar und entsprechende Dotierung desselben zu sorgen, und zwar mit Mitteln, die nicht etwa der Kirche belassen worden sind, sondern mit solchen, die dem Staate zugewiesen waren, mit staatlichen Mitteln. Dieser Verpflichtung — das ist auch seitens der Groß-Regierung vor einigen Jahren anerkannt worden — ist der Staat seinerzeit nicht nachgekommen. Weit aus der größte Teil der Seminarotation ist aus rein kirchlichen Zuschüssen genommen worden, die der Kirche an sich belassen waren und nicht verwendet werden durften, um gerade den Seminarfond auszufüllen. Ob auf Grund dieser Tatsachen, die noch durch andere Tatsachen vermehrt werden könnten, heute noch ein Rechtsanspruch besteht, wollen wir natürlich nicht erörtern. Das mag zweifelhaft sein, wie wir ohne weiteres heute zugeben. Aber wir sind immer der Ansicht gewesen, daß die historischen Tatsachen und die Verpflichtungen, die vor hundert Jahren der Staat eingegangen hat, jedenfalls einen sehr bedeutenden Billigkeitsanspruch begründen, auf Grund dessen es zweifellos schon gewesen wäre, wenn uns die

Mehrheit dieses Hohen Hauses nicht im Stiche gelassen, wenn sie den Anträgen der Großh. Regierung vor zwei Jahren stattgegeben hätte. Wie gesagt, wir stellen keinen Antrag, weil wir angesichts der Zusammensetzung des Hauses recht wohl wissen, daß er derzeit Aussicht auf Annahme nicht hätte.

Es sind für das neue Oberkirchenratsgebäude im außerordentlichen Budget 75 000 M. angefordert. Wir sind für diesen Posten. Ich darf aber auch unsererseits hervorheben, daß wir, wie vor zwei Jahren festgestellt worden ist, in der Voraussetzung zustimmen, daß der damals in Aussicht gestellte Zuschuß für das neue Oberkirchenratsgebäude natürlich noch während der gegenwärtigen Budgetperiode geleistet wird. Es ist uns ja von der Großh. Regierung erklärt worden, daß die Einstellung von 25 000 M. für das Gebäude des Oberkirchenrates eigentlich nur versehentlich unterblieben ist und daß der Betrag in das Nachtragbudget eingestellt werden soll. Wir stimmen für diesen Posten in der Unterstellung, daß diese Nachtragsforderung kommen wird und auch auf jener Seite des Hauses, wie wir wohl nach den Erklärungen der Herren in der Kommission Grund zur Annahme haben, Annahme findet.

Die Erklärung, die die Großh. Regierung uns gegeben hat, daß die Verhandlungen mit der preussischen Regierung über Zahlung eines angemessenen Beitrags für die Verwaltung des Bistums (weil ja Hohenzollern zur Erzdiözese Freiburg gehört) ergebnislos gewesen seien, bebauern wir außerordentlich. Wir wundern uns eigentlich, da Preußen sonst derartigen zweifellos berechtigten Wünschen gegenüber nicht abweisend zu sein pflegt, und bitten die Großh. Regierung, die Sache nicht ruhen zu lassen und im Verein mit der Erzdiözesan Kurie bei der preussischen Regierung dahin zu wirken, daß in dieser Richtung doch noch etwas geschieht. Denn es ist hier in der Tat ein altes Unrecht wieder gut zu machen, es ist nachträglich noch einer bestehenden Verpflichtung nachzukommen. Es ist das umso mehr der Fall, weil ja die preussischen Theologen aus dem Ländchen Sigmaringen auch in unseren Seminarien und Konvikten untergebracht sind; sie zahlen ja ein Klein wenig mehr als der Theologe aus Baden, aber immerhin genießen sie die Wohlthaten der Anstalt und der Verpflegung zu erheblicher billigeren Sätzen, als das möglich wäre, wenn sie etwa irgendwo in der Stadt Privatquartier nähmen.

Die Beratung dieses Budgets gibt uns aber ganz besonders Anlaß, uns die Gehaltsverhältnisse der Geistlichkeit, und zwar der Geistlichkeit aller Konfessionen, etwas genauer anzusehen. Die bisherigen Betrachtungen, die wir im Schoße unserer Fraktionen und teilweise in privater Aussprache mit Mitgliedern der konservativen Fraktion und des Bundes der Landwirte angestellt haben, haben dazu geführt, daß namens der Zentrums- und der konservativen Partei und mit dem Bund der Landwirte der heute vorlesene Antrag gestellt wurde.

Ich empfehle diesen Antrag Ihrem ganz besonderen Wohlwollen. Denn er ist, das kann ich zum vornherein sagen, vollberechtigt. Wir haben es ja mit einer gewissen Genugtuung begrüßt und müssen es anerkennen, daß die Großh. Regierung der bebrängten Lage der beiden christlichen Konfessionen insofern Rechnung trägt, als sie uns einen Gesetzentwurf vorlegen will, wornach der Staatszuschuß zur Aufbesserung der Besoldung der evangelischen und der katholischen Geistlichen, für die evangelische Konfession mit jährlich 300 000 M., für die katholische mit jährlich 350 000 M., der an sich mit dem Jahre 1909 ablaufen würde, auch nach dem 1. Januar 1910 noch auf eine Reihe von Jahren fortbezahlt werden soll. Allein wenn auch dieser Gesetzentwurf, der uns erst in

Aussicht gestellt ist, Annahme findet (wie ich hoffe), so wird damit doch nicht die Tatsache aus der Welt geschafft, daß im Hinblick auf die derzeitigen Wertverhältnisse, auf die allgemeine Teuerung, die ja in den letzten Jahren eingetreten ist, im Hinblick auf die Gehaltsverbesserungen, zu denen man sich für die Lehrer und Beamten genötigt gesehen hat bezw. jetzt genötigt sieht, die Gehaltsverhältnisse für unsere Geistlichkeit absolut unzulänglich geregelt sind.

Was die bisherige Skala betrifft, so haben wir außerordentlich niedere Sätze. Die katholischen Pfarrer erhalten nach dem Gesetz vom Jahre 1898 bei einem Dienstalter bis zu vollen 10 Dienstjahren eine Aufbesserung bis zu 1800 M., bei einem Dienstalter von zehn bis zwanzig Dienstjahren eine solche bis zu 2200 M., bei einem Dienstalter von einundzwanzig bis dreißig Dienstjahren eine solche bis zu 2600 M., und bei einem Dienstalter von mehr als dreißig Jahren eine solche bis zu 2800 M. Das Dienstalter wird vom Tage der Priesterweihe an gerechnet. Bei den evangelischen Pfarrern sind die Gehaltsverhältnisse durch ein besonderes Kirchengesetz geregelt; ich habe die Skala im Augenblick nicht vollständig da; ich kann nur das eine feststellen, daß der höchste Satz nach vierundzwanzig Dienstjahren 4600 M. ist.

Wenn Sie damit vergleichen, wie wir die Beamten aufbessern wollen, wie wir vor zwei Jahren die Lehrer aufbessert haben, so werden Sie ohne weiteres erkennen, daß das natürlich unzulängliche Sätze sind. Vor zwei Jahren haben wir den Gehalt der Lehrer derart aufbessert, daß sie nach 23 Hauptlehrerjahren 2800 M. bekommen, also nicht etwa wie bei unseren katholischen Geistlichen erst nach 30 Dienstjahren. Und dabei sind die Städte der Städteordnung, dazu übergegangen, die Gehälter der Lehrer noch ganz wesentlich aufzubessern; in manchen Städten bis zu 3800 M., in Mannheim, glaube ich, sogar bis 4200 M.; also eine bedeutend bessere Stellung gegenüber denjenigen der Geistlichen. Was die Beamten betrifft, so hat ja der Staat auch eine Reihe Geistliche als Beamte: ich erinnere an die Gefängnisgeistlichen, an die geistlichen Lehrer etc. Hier sind im neuen Gehaltsstafel zwei Gehaltsklassen vorgesehen: in der ersten sollen sie bis zu 5800 M. steigen, in der zweiten bis zu 5400 M., also auch hier weit höhere Sätze, als derzeit den Pastoralgeistlichen beider Konfessionen bewilligt sind. Ähnlich ist das Verhältnis zu den für die Philologen und Juristen vorgesehenen Sätzen.

Es ist klar, daß es so nicht bleiben kann. Die Geistlichkeit gehört nicht zu jenen Kreisen — das muß ja zugegeben werden —, in denen viel über schlechte Gehälter gemurmelt wird; wir haben selbst in Zeiten, wo die Geistlichen außerordentlich kärglich bezahlt waren, selbst vor der Aufbesserung vom Jahre 1898, wunderfelten etwas von Versammlungen und Agitationen für Gehaltsaufbesserungen gehört. Erst neuerdings haben wir von zwei oder drei Resolutionen gehört, die in den Kreisen katholischer Pfarrer gefaßt worden sind. Wenn die Herren jetzt, indem sie darlegen, daß die Gehaltsverhältnisse einfach unzulänglich seien und daß nach der Richtung etwas geschehen müsse, von ihrem alten Standpunkt der Genügsamkeit abgetrennt zu sein scheinen, wenn sie auch in die Öffentlichkeit geschleudert sind, um ihre Wünsche vorzutragen, so ist das nicht etwa ein Anzeichen dafür, daß sie jetzt ein anderes System einführen, daß sie jetzt auch die Vertretung ihrer materiellen Interessen in den Vordergrund stellen wollen, wie es da und dort der Fall ist, es ist nur ein Anzeichen dafür, daß hier wirklich ein Notstand eingetreten ist. Dieser besteht! Wenn wir auch annehmen, daß die katholischen Geistlichen — alle nicht, aber ein Teil davon — noch vielleicht dreihundert Mark Messtipendien einnehmen, wenn wir auch etwa die

Stolgebühren mit ein- bis zweihundert, bei manchen sogar bis dreihundert, Mark mitrechnen, so ist das Einkommen, das ein Mann nach dreißig Dienstjahren hat (die meisten erreichen dieses Alter wohl gar nicht), mit 2800 Mark und dazu, wenn es hoch kommt, vier- bis fünfshundert Mark weiter, absolut unzugänglich. Abgesehen von der Not des Daseins, abgesehen davon, daß gerade in der heutigen Zeit, wo charitative und soziale Bestrebungen aller Art an die Türen anklopfen, auch besonders an die Wohltätigkeit der Geistlichkeit weitgehendste Anforderungen gestellt werden, muß anerkannt werden, daß eine unzulängliche Bezahlung auch ihre soziale Stellung herabdrückt: Sie leiden im öffentlichen Ansehen, wenn das Volk sich überzeugt, daß sie zu den Geringstbezahlten gehören, daß sie nicht einmal mehr die herkömmlichen Pflichten der Wohltätigkeit erfüllen können, daß die Tätigkeit unserer Lehrer usw. wesentlich höher eingeschätzt zu werden scheint. Alles das kann die soziale und amtliche Wirksamkeit der Geistlichkeit in den Augen der Bevölkerung nur herunterdrücken, und das ist selbstverständlich ein großer Schaden, der auch dem Staat nicht gleichgültig sein kann.

Es fragt sich nun, was hier geschehen kann. Der Herr Berichterstatter hat auf die Kirchensteuer hingewiesen. Es ist richtig, durch die Einführung der Kirchensteuer hat man den Grundsatz aufgestellt, daß im wesentlichen die Konfessionen für ihre Bedürfnisse selbst sorgen sollen und bis zu einem verhältnismäßig weiten Grade ist das jetzt auch schon tatsächlich der Fall. Ich kann noch weiter zugeben: Es kann ja und wird hoffentlich einmal der Zeitpunkt kommen, wo es möglich sein wird, aus der Kirchensteuer vielleicht alle Bedürfnisse zu decken. Aber wir sind noch in einem Uebergangsstadium. Es ist eben lange gar nichts geschehen. Die Bevölkerung unserer großen Städte ist außerordentlich rasch gewachsen. Die Bedürfnisse für Herstellung neuer Kirchen, Errichtung neuer Pfarreien, Schaffung von Hilfspriesterstellen usw., haben sich außerordentlich rasch vermehrt. Allen diesen neu aufgetretenen Bedürfnissen kann die Kirchensteuer unmöglich gerecht werden, wenn sie auch für die Gehälter der Pfarrer in vollem Umfange auskommen soll. Obgleich sie ja von Anfang an im höchsten Maße erhoben worden ist, den das Gesetz überhaupt zuläßt, reicht sie eben bei weitem nicht aus, und auch wohl der Herr Berichterstatter — das habe ich aus seinen Worten entnehmen zu sollen geglaubt — steht auf dem Standpunkt, daß jedenfalls derzeit nicht davon die Rede sein kann, daß der Staatszuschuß aufhöre. Der Berichterstatter hat auch die Ergebnisse der Kirchensteuer angegeben. Es sind ja ansehnlich recht erhebliche Zahlen. Aber es ist zu bedenken, was auf der Kirchensteuer alles lastet. Ich kenne mich auf dem Gebiete der evangelischen Kirche weniger aus. Ich weiß aber, wie ich bereits sagte, daß bei uns durch das rasche Wachstum der Bevölkerung die Gründung einer großen Zahl von Pfarreien nötig geworden ist. Wir haben eine große Anzahl undotierter Hilfspriesterstellen, Kuratenstellen errichten müssen. Auch wurden da und dort Zuschüsse für Bauten z. B. nötig. Es ist mir von einer Seite, die es wissen kann, erklärt worden, daß allein die Dotierung derjenigen Pfarreien, die bis zum Ende des Jahres 1909 unbedingt errichtet sein sollten, wenn man nicht hinter dem Bedürfnis der Zeit herhinken will, mindestens eine Million Kosten verursachen wird. Daraus geht am besten hervor, daß wir mit der derzeitigen Kirchensteuer wenigstens in den nächsten Jahren die Aufbesserung der Bezüge der Geistlichkeit nicht durchführen können, jedenfalls nicht mit der Kirchensteuer in ihrer derzeitigen Höhe.

Nun hat ja allerdings der Herr Berichterstatter die Frage aufgeworfen und seine Uebereinstimmung damit

erklärt, daß man den gesetzlich zulässigen Satz, bis zu welchem die Kirchensteuer derzeit erhoben werden darf, ja eventuell erhöhen könne. Ich bin ihm dafür dankbar. Aber dieser Weg hat doch zweifellos seine großen Gefahren. Die Kirchensteuer ist schon jetzt nicht ganz unbedeutend, und bei gutsituierten Leuten, bei Leuten mit großen Geschäften macht sie schon recht nennenswerte Beträge aus. Es ist mir dieser Tage von einem Herrn aus der national-liberalen Partei drüben eine sehr erhebliche Summe genannt worden, die er an Kirchensteuer bezahlen muß. Es ist freilich auch ein außerordentlich leistungsfähiger Herr (Geiterkeit).

Wenn man also angesichts der verhältnismäßig hohen Sätze der Kirchensteuer — wir haben ja neben der allgemeinen Kirchensteuer jetzt wohl in den größeren Gemeinden fast überall auch die örtliche Kirchensteuer — zu einer irgendwie nennenswerten Erhöhung der Kirchensteuer übergehen würde, so wäre die große Gefahr vorhanden, daß der eine oder andere aus der Kirche austritt, um sich dieser lästigen Verpflichtung zu entziehen; und das wäre ein moralischer Schaden, dem auch der Staat nach meiner Meinung nicht gleichgültig gegenüberstehen kann. Es handelt sich ja nicht allein um die betreffenden Familienhäupter, die vielleicht ihrer Kirche da und dort fremd geworden sind; es handelt sich ja gewöhnlich auch um die Familie, um die Frau, die sehr oft auf einem ganz andern Standpunkt steht. Es handelt sich um die Erziehung der Kinder, die doch der Religion ihres Vaters erhalten werden sollen. Ich glaube, es wäre vom Standpunkte des rein staatlichen Interesses aufs tiefste zu beklagen, wenn infolge der zur starken Anschraubung dieser Kirchensteuer die Austrittserklärungen aus der oder jener Kirche sich mehren würden. Man kann deshalb den Kirchenbehörden nur recht geben, wenn sie angesichts dieser Gefahr sagen, daß sie zu einer Erhöhung der Kirchensteuer, auch wenn sie ihnen Staatsgesetze bewilligt würde, nur sehr ungern schreiten würden.

Wollen wir aber nicht zur Erhöhung der Kirchensteuer schreiten, dann bleibt natürlich nur der Weg des Staatszuschusses übrig. Vor diesem staatlichen Zuschuß, den wir ja seit einer Reihe von Jahren schon geleistet haben, braucht es uns doch wahrhaftig nicht bange zu sein. Der Staat unterstützt doch eine Menge von kulturellen Aufgaben aller Art, er gibt dafür große Summen aus, und ich meine, wenn der Staat berücksichtigt, was die Kirchen und die Geistlichkeit dem Staate auf dem Gebiete der Erziehung, des Unterrichts, der Seelsorge, in der Pflege aller idealen Güter leisten, so kann es ihm doch nicht darauf ankommen, zur Beschaffung eines einigermaßen ausreichenden und standesgemäßen Auskommens der Geistlichen auch einige hunderttausend Mark mehr springen zu lassen. Ich weiß ja wohl, man wendet dagegen ein, daß die Geistlichen eben keine Staatsbeamten seien, und daß man da mit Vergleichen mit den Staatsbeamten nicht kommen dürfe. Die Geistlichen sind in der Tat keine Staatsbeamten und sollen auch keine sein. Aber sie leisten, wie ich bereits erwähnt habe, dem Staate erhebliche Dienste, und der Staat wird eben lebiglich angerufen unter dem Gesichtspunkt der Unterstützung von kulturellen Zwecken, welche von den Kirchen als den Trägerinnen der idealsten Bestrebungen in eminent staatserkhaltendem Sinne erstrebt werden.

Was nun unsere Finanzlage betrifft, auf die man ja auch hinweist, so haben wir ja doch genugam gehört, daß die Lage unserer Finanzen zwar zur Zeit nicht glänzend ist, daß sie aber auch nicht gerade ungünstig genannt werden kann, und darüber werden wir uns doch wohl einig sein, daß, wenn der Staat jetzt noch in der gegenwärtigen Budgetperiode dazu übergeht, anlässlich der

Aufbesserung der Beamtengelder noch etwas für die Geistlichkeit aller anerkannten Religionsgemeinschaften zu tun, dadurch unsere Finanzen nicht in Wanken geraten. Und was die Steuerzahler betrifft, so glaube ich, daß der überwiegende Teil der Steuerzahler doch noch derart auf dem Standpunkt seines Bekenntnisses, auf dem Standpunkt der religiösen Lebensauffassung steht, daß gerade eine derartige Ausgabe recht wenig Widerspruch finden wird (Zuruf aus den Reihen der Sozialdemokraten), daß es vielmehr nur verhältnismäßig kleine Kreise sein werden, die daran Anstoß nehmen werden.

Nun weiß ich ja wohl, daß wir auch in diesem hohen Hause Richtungen haben, die grundsätzlich für die Trennung von Kirche und Staat sind. Ich will dem Beispiel des Herrn Berichterstatters folgen und mich auf Erörterungen darüber nicht einlassen. Aber das will ich Ihnen doch sagen: Der Staat ist meines Erachtens mit der historisch gewordenen Zusammenarbeit mit der Kirche bei uns nicht schlecht gefahren (Na! na! bei den Sozialdemokraten), und die Kulturgüter sind bei uns doch in erheblich besserer Art gewahrt worden als in den Staaten, wo die Trennung von Kirche und Staat schon eingeführt ist. Wir sind in gar mancher Hinsicht, auf dem Gebiete der Schule und des Unterrichts, überhaupt in der Pflege idealer Güter besser daran als die Staaten, die zu einer Trennung geschritten sind. Die Herren müssen doch auch der Tatsache ein wenig Rechnung tragen, daß die historische Entwicklung eben auch eine gewisse Notwendigkeit in sich schließt, und die historische Entwicklung weist uns eben hin auf ein Zusammenwirken von Staat und Kirche. Ich rechne allerdings nicht darauf, daß die Herren Linksliberalen und Sozialdemokraten uns unterstützen werden, ich weiß ja, daß sie grundsätzliche Gegner derartiger Zusätze sind; ich hoffe aber, daß wenigstens die nationalliberale Partei, die bis jetzt auf diesem Standpunkt nicht gestanden ist, uns in dieser Frage unterstützen wird.

Wenn wir beantragen, daß seitens des Staates zur Aufbesserung der Geistlichkeit etwas geschieht, so tun wir das namentlich auch im Hinblick auf die uns umgebenden deutschen Staaten. Diese leisten erheblich mehr für die Kirchen als der badiische Staat. Ich darf da auf Württemberg hinweisen. Dort ist seit dem 1. April 1905 eine Staatsaufbesserung eingetreten, die eine wesentlich verbesserte Gehaltsordnung für die ständigen katholischen und evangelischen Geistlichen gebracht hat. Die katholischen Pfarrer beziehen dort nach vollendetem 9. Dienstjahre 2200 Mark, nach 12 Dienstjahren 2400 Mark, nach 15 Dienstjahren 2600 Mark, nach 18 Dienstjahren 2800 Mark, nach 21 Dienstjahren 3000 Mark und nach 24 Dienstjahren 3300 Mark, also in verhältnismäßig viel kürzerer Zeit wesentlich höhere Bezüge als unsere Pfarrer. Auch die Kapläne, soweit sie Pfründen haben, sind ausgebessert (ich will die Skala im Einzelnen nicht verlesen) von 1800 Mark bei 6 Dienstjahren bis zu 2600 Mark bei 18 Dienstjahren, sie erhalten fast ebenso hohe Beträge wie unsere Pfarrer und zwar viel rascher. Man tut in Württemberg auch etwas für die Gehaltsaufbesserung der Vikare, um ihnen ein Einkommen von 1200 Mark zu ermöglichen; nämlich 750 Mark Verpflegungsbeitrag für den Pfarrer, der sie beherbergt und verköstigt, und 450 Mark als Vikarsgehalt selbst. Bei uns bringen es Vikare nur auf 300 Mark. Man hat ihnen in Württemberg jährlich aus dem Interfalarfond einen Betrag von 10 000 Mark zugewiesen; davon erhalten die unständigen Geistlichen, die Vikare und Pfarrverweser, nach 4 Dienstjahren einen Zuschuß von 100 Mark. Die größeren und wichtigeren Pfarreien, deren Einkommen mit der Größe und Bedeutung der Städte nicht im Einklang steht, erhalten außer den wesentlich höheren Sätzen des Gehalts noch besondere Ortszu-

lagen, nach 3 Dienstjahren 200 Mark jährlich, nach weiteren 3 Dienstjahren weitere 200 Mark jährlich. Die Dienstjahre auf verschiedenen Stellen dieser gehobenen Kategorie werden zusammengerechnet.

Was die evangelischen Geistlichen betrifft, so hat man in Württemberg drei Kategorien gemacht; 40 Proz. der Stellen haben einen Grundgehalt von 2200 Mark, weitere 40 Proz. von 2400 Mark und 20 Proz. von 2600 Mark. Nach 25 Dienstjahren wird die erste Kategorie aufgebessert bis zu 3000 Mark, die zweite bis zu 3800 Mark, die dritte bis zu 4100 Mark. Dazu kommen noch die Ortszulagen. Das maßgebende Dienstalter wird vom 29. Lebensjahr ab berechnet. Die Dekanate erhalten noch besondere Vergütungen. Von den 49 evangelischen Dekanatsstellen sind 36 mit einem Grundgehalt von 3800 Mark, 12 mit einem Grundgehalt von 4100 Mark und 1 Stadtdekanat mit einem Grundgehalt von 4400 Mark ausgestattet, wozu je nach 4 Jahren 2 mal eine Alterszulage von 300 Mark kommt, so daß sie bis auf 5000 Mark aufsteigen. Diesen Dekanatsstellen sind 20 Pfarrstellen in den größeren Städten gleichgestellt. In Württemberg hat man aber noch weiter den großen Vorzug, daß dort auch für die katholischen Geistlichen die Pensionsverhältnisse geregelt sind. Das ist bei uns ein Hauptübelstand, daß wir absolut keine Pensionskasse haben, und daß bis jetzt keine Mittel vorhanden waren, um eine solche zu gründen. Die Folge davon ist oft, daß die Herren bis zu ihrem Tod auf ihrer Stelle sitzen bleiben, obgleich sie längst dienstunfähig sind, und daß das Nachrücken der Jüngeren dadurch zu sehr verzögert wird, daß Pfarreien dann tatsächlich durch Vikare besetzt werden. Es wäre doch münchenswert, daß die Herren rechtzeitig zur Ruhe gesetzt werden und dann auch die jungen Herren rechtzeitig in die verantwortlichen Stellen einrücken könnten. In Württemberg hat aber wie gesagt der Staat bedeutende Mittel aufgewendet, um die Pensionsverhältnisse der Geistlichen zu ordnen, und es ist dort zur Zeit wieder eine Neuordnung beabsichtigt, die sich an das staatliche Beamtentum anlehnen soll. Aber auch jetzt schon sind diese Pensionsverhältnisse in einigermaßen befriedigender Weise geregelt und zwar in der Art, daß beim angetretenen 10. Dienstjahre 40 Proz. des Gehalts als Pension bezahlt werden und mit jedem weiteren Dienstjahre $1\frac{1}{4}$ Proz. mehr — bisher waren es 1,6 Proz. — aus dem Betrage des Gehalts bis zu 2400 Mark und aus dem Mehrbetrag $1\frac{1}{2}$ Proz. bis zu 40 Dienstjahren einschließlich bezahlt werden. Dabei wird dem Gehalt auch der Wert der Wohnung zugerechnet und zwar bei 6 Dekanaten in Höhe von 750 Mark, bei den übrigen Dekanaten und 14 städtischen Pfarreien in Höhe von 600 Mark und bei den übrigen Pfarrern und Kaplänen in Höhe von 480 Mark. Der Mindestruhegehalt beträgt jetzt schon 1600 Mark. Bei den evangelischen Geistlichen gilt dasselbe, nur daß dort kein Mindestbetrag festgesetzt ist, weil die 40 Proz. des Gehalts in jedem Falle eine höhere Summe ergeben. Bei Verabschiedung des letzten staatlichen Finanzetats ist in Württemberg jedem ständigen Geistlichen zu dem nach dem Vorschlag zu berechnenden Gehalt noch ein pensionsberechtigter Zuschuß von jährlich 70 Mark bewilligt worden.

Auch in Preußen sind die Verhältnisse wesentlich günstiger geordnet als bei uns. Es ist das umso interessanter, weil ein Teil von Preußen, das frühere Fürstentum Sigmaringen, zu unserer Erzdiözese gehört, so daß die Geistlichen innerhalb unserer Erzdiözese Gelegenheit haben, die beiderseitigen Gehaltsätze zu vergleichen. Wie bereits erwähnt, beträgt bei uns der Anfangsgehalt 1800 Mark und kann bei über 30 Dienstjahren höchstens steigen auf 2800 Mark. In Hohenzollern und in ganz Preußen hat man aber folgende Sätze: Vom vollendetem

5. Dienstjahr an 1900 M., vom 10. an 2300 M., vom 15. an 2600 M., vom 20. an 2900 M., vom 25. an 3200 M. Die Geistlichen sind also schon jetzt in Preußen und im hohenzollernschen Teil der Erzdiözese im Höchstgehalt um 400 Mark besser gestellt als bei uns. Für Preußen ist das derzeit maßgebende Gesetz dasjenige vom 2. Juli 1898. Preußen behandelt beide Konfessionen in besonderen Gesetzen. Die evangelischen Pfarrer werden zwar erheblich besser bezahlt, weil sie Familie haben, aber trotzdem sind auch für die katholischen Pfarrer die Sätze bedeutend höher als bei uns in Baden. Es ist derzeit in Preußen eine Vorlage in Ausarbeitung, wonach eine nochmalige Besserstellung der Pfarrer vorgenommen werden soll. Ich bin in der Lage, Ihnen auf Grund einer Mitteilung, die mir seitens des Herrn Kollegen Bierich gemacht worden ist, mitzuteilen, daß diese Aufbesserung der evangelischen Pfarrer folgendermaßen beabsichtigt ist: Bei weniger als 3 Dienstjahren 2400 M., nach 3 Dienstjahren 2800 M., nach 6 Dienstjahren 3200 M., nach 9 Dienstjahren 3700 M., nach 12 Dienstjahren 4200 M., nach 15 Dienstjahren 4700 M., nach 18 Dienstjahren 5200 M., nach 21 Dienstjahren 5600 M. und nach 24 Dienstjahren 6000 M. Das ist also erheblich mehr, als die evangelischen Pfarrer bei uns erhalten. Die katholischen Pfarrer sollen auch eine Aufbesserung erhalten, die, soviel verläutet, allerdings nicht so hoch ist wie diejenige für die evangelischen Pfarrer, die aber auch eine bedeutende Erhöhung gegenüber den bisherigen Sätzen darstellt; dabei waren schon die bisherigen Sätze erheblich höher, wie bei uns in Baden. Wenn dieser Entwurf Gesetz wird, so wird in Preußen auch die katholische Geistlichkeit mit Mitteln der Staatskasse eine ganz erheblich größere Bezahlung erhalten als bei uns.

Was nur die anderen Staaten anbetrifft, so haben Sie wohl in diesen Tagen erst gelesen von Elsaß-Lothringen, wo der Staatssekretär im Landesauschuß erklärt hat, daß eine erhebliche Aufbesserung der Geistlichkeit beider Konfessionen geplant sei. Von Bayern wissen wir, daß schon vor einigen Jahren die Regierung dem Landtage eine bezügliche Vorlage gemacht hat; diese ist allerdings damals gescheitert, weil das Zentrum die Disparitäten, die bezüglich der evangelischen und katholischen Geistlichen vorlagen waren, nicht angenommen hat. Es ist mir aber von einem bayerischen Parlamentarier gesagt worden, daß in den nächsten Wochen dem Landtage eine neue Vorlage gemacht werden wird, wonach eine Aufbesserung der Bezüge der Pfarrer eintreten soll, und diese Vorlage wird zweifellos Annahme finden werde. Sie sehen daraus, daß in allen Staaten, die uns umgeben, erheblich größere Mittel aufgewandt werden, damit der Staat seiner Verpflichtung, den Konfessionen behilflich zu sein, bei einer entsprechenden Honorierung der Geistlichen gerecht werden kann, und diese Tatsache müßte uns doch veranlassen, auch unsere Regierung zu ersuchen, dem Landtag noch in dieser Session eine entsprechende Vorlage zu machen.

Wir haben in unserem Antrag einen Zeitpunkt nicht aufgenommen, von dem ab diese Aufbesserung bewirkt werden soll, wir wollten uns da vollständig freie Hand halten. Ich kann aber sagen, daß wir der Meinung sind, daß diese Aufbesserung auch vom 1. Juli dieses Jahres ab, also gleichzeitig mit der Aufbesserung der Beamten bewirkt werden müßte. Es würde einen sehr guten Eindruck allenthalben im Lande machen, wenn man sehen würde, daß der Landtag wenigstens in seiner Mehrheit der Auffassung ist, daß die Tätigkeit der Geistlichen es verdient, daß auch sie gleichzeitig mit der Besserstellung der Beamten einen entsprechenden Zuschuß aus Staatsmitteln erhält. Wir haben in unserem Antrag auch keine Summe genannt, wir haben nicht gesagt, in welcher Höhe

der Zuschuß erfolgen soll, denn wir sind der Ansicht, daß diese Frage hier ohne weiteres nicht gelöst werden kann, daß diese Zuschüsse auf genauere Berechnungen sich aufbauen müssen, die seitens der Großh. Regierung und zwar meines Erachtens im Einvernehmen mit den Kirchenbehörden anzustellen sind. Wir haben unseren Antrag heute schon bei der Beratung des Kultusbudgets eingebracht, aber nicht in der Absicht, daß heute schon ein Beschluß darüber gefaßt werden soll, welchen Zuschuß der Staat leisten soll, sondern nur damit grundsätzlich ausgesprochen werden soll, ob es der Wille der Kammer ist, daß hier etwas geschieht. Es wird, wenn der Antrag angenommen wird, Aufgabe der Großh. Regierung sein, eine Skala aufzustellen für die verschiedenen Konfessionen, um sich darüber klar zu werden, bis zu welchen Sätzen die Pfarrer der verschiedenen Kategorien aufgebessert werden müßten, damit ihr Einkommen ein standesgemäßes ist. Es wird natürlich zu dem Zweck berechnet werden müssen, wie viel die Pründen abwerfen und wie viel aus der Kirchensteuer abgegeben werden kann. Das, was nach dieser Berechnung sich als ungedeckt herausstellen wird, wird eben dann seitens des Staates zugeschoffen werden müssen. Die Regierungsvorlage könnte dann vielleicht verbunden werden mit dem uns in Aussicht gestellten Gesetzentwurf über die Verlängerung des bisherigen staatlichen Zuschusses für die Aufbesserung der Geistlichen.

Damit glaube ich schließen zu können. Zum Schluß nur erlaube ich mir einen Appell zu richten an die Großh. Regierung, einen Appell auch an die Mitglieder des Hohen Hauses. Ich habe bereits darauf hingewiesen, daß es sich hier wirklich um Beseitigung eines Notstandes handelt, und ich glaube nachgewiesen zu haben, daß der Staat wahrhaftig Gründe genug hat, um hier etwas zu tun, da ihm die wohlthätige, die kulturelle, die eminent staatserkaltende Tätigkeit unserer Geistlichen doch wahrhaftig nicht gleichgültig sein kann, und daß der Staat, gerade wie das unsere süddeutschen Nachbarstaaten tun und wie Preußen das tut, alle Veranlassung hat, entsprechend der Wertschätzung, die unser Staat bis jetzt gegenüber diesen kulturellen Aufgaben gehabt hat, den Geistlichen eine genügende Aufbesserung zuteil werden zu lassen. Ich meine, bei gutem Willen, bei objektiver Beurteilung der ganzen Sachlage und bei einer entsprechenden Würdigung dessen, was die Geistlichkeit auf erzieherischem, auf dem Gebiete des Unterrichts und der Seelsorge leistet, sollte es nicht schwer fallen, daß wir im Einvernehmen mit der Großh. Regierung durch ein möglichst einstimmiges Votum hier im Hohen Hause zur Beseitigung eines wirklich großen Notstandes beitragen. (Beifall im Zentrum.)

Abg. Lehmann (Soz.): Es handelt sich hier um einen Titel, den wir bisher immer abgelehnt haben, und den wir auch in diesem Jahre ablehnen werden. Unsere Stellung zur Kirche ist ja bekannt. Wir fordern, daß Staat und Kirche von einander getrennt werden, wir fordern, daß die Kirche für ihre Mittel selber aufkommt. Aus dieser unserer Stellung heraus hat man im allgemeinen eine kirchenfeindliche Haltung unserer Partei hergeleitet, und namentlich hat man wiederholt darauf verwiesen, daß einzelne, meiner Parteigenossen in nicht mißzuverstehender Weise die Kirche und mehr oder weniger auch ihre Einrichtungen angegriffen haben. Die Sozialdemokratie gilt als kirchenfeindlich, als gottlos. Die Dinge liegen aber doch in Wirklichkeit nicht so, wie sie im allgemeinen hingestellt werden, denn wir führen keinen Kampf gegen die Kirche und gegen den Glauben, sondern wir erklären nur, daß die Kirche vom Staat getrennt werden solle. Wir sind der Auffassung, daß dadurch nicht nur eine ganze Menge Streitigkeiten

sondern auch der schädliche Einfluß, wie er zweifellos von der Kirche hier und da ausgeübt wird, vermieden würde.

Es ist gesagt worden, daß man sich heute nicht auf die Frage einlassen wolle, ob Staat und Kirche von einander getrennt werden sollen. Das Zentrum hat gemeint, diese Frage nicht erörtern zu müssen um deswillen, weil sie ja nicht aktuell sei. Eine gleiche Auffassung ist auch seitens des Berichterstatters, des Herrn Obkircher, ausgesprochen worden. Der Herr Abg. Kopf hat insbesondere gemeint, daß die Nationalliberalen von ihrer alten Auffassung nicht abgehen werden, daß sie nach wie vor sich auf den Standpunkt stellen, Staat und Kirche gehören zueinander. Ich glaube aber, daß die nationalliberale Partei sich dem auch vielfach in bürgerlichen Kreisen vorhandenen Wunsche nach einer Trennung von Staat und Kirche auf die Dauer nicht mehr wird entziehen können, und daß die Zeit vielleicht gar nicht mehr ferne ist, wo auch in nationalliberalen Kreisen die Auffassung sich in größerem Maße Bahn bricht, daß wir, um Streitigkeiten aus dem Wege zu gehen, Staat und Kirche von einander trennen müssen. Ich glaube annehmen zu können, daß die Vorgänge in Frankreich doch schließlich auf die Dauer auch nicht ohne Einfluß auf Deutschland bleiben, und daß sogar bereits Anfänge dafür auch in Deutschland vorhanden sind, daß diese straffe Zucht gerade der katholischen Kirche bereits anfängt, sich allmählich zu lockern. In der evangelischen Kirche ist diese Zucht bekanntlich nicht so streng und sie kann nicht so streng sein. Die Sektensbildung in der christlichen Kirche ist bereits ein Zeichen der Zerfetzung. Auch die katholische Kirche wird mehr oder weniger durch die Verhältnisse gezwungen, ihre Lehre den modernen Wissenschaften anzupassen, sich in irgend einer Weise damit abzufinden. Darauf ist ja wohl auch — worauf ich nicht weiter eingehen will — der Modernismus zurückzuführen. Ich weiß ja, welchen Standpunkt gerade hervorragende Mitglieder dieses Hauses eingenommen haben, daß sie sich strikte und streng gegen jeden Versuch ablehnend verhalten haben, etwa solchen Dogmen, die mit den Wissenschaften nicht mehr in Einklang zu bringen sind, eine Auslegung zu geben, daß sie damit in Einklang gebracht werden können. Aber diese Auffassung wird in Wälde sich mehr oder weniger ändern. Wir haben ja in den letzten Tagen wiederum die Beweise dafür gehabt, daß es auch im katholischen Klerus mehr oder weniger anfängt, zu gähren.

Sie wissen, daß die Geistlichen, namentlich die höheren Geistlichen der Arbeiterbewegung zuerst außerordentlich feindlich gegenüber gestanden sind, und daß das der Grund ist weshalb wir so oft die Geistlichen angegriffen haben und haben angreifen müssen. Auch als christliche Arbeitervereine sich gründeten, hat die Bischofskonferenz in Fulda im Jahre 1899 sich scharf gegen die Gründung solcher besonderer Arbeitervereine gewendet; als aber diese christlichen Gewerkschaften auf ihrer Generalversammlung in Frankfurt a. M. im gleichen Jahre sich nicht unterworfen haben, hat man sich schließlich damit abgefunden. Wahrscheinlich wird es auch mit dem Modernismus so gehen. Daß die Geistlichen auf der Seite derjenigen standen und wohl zum allergrößten Teile noch stehen, die der Arbeiterbewegung feindlich sind, ist aus ihrer sozialen Stellung sehr wohl zu erklären. Aber wir haben heute aus der Rede des Herrn Abg. Kopf gehört, daß diese soziale Stellung jetzt anfängt, für sie bedenklich zu werden, weil sie zu schlecht bezahlt sind, und es liegt uns auch bereits ein Antrag vor, worin ein Nachtrag zur Aufbesserung der Gehälter der Geistlichen gefordert wird. Daß wir diese Nachtragsforderung bei unserem prinzipiell ablehnenden Standpunkt auch ablehnen, ist etwas durchaus selbstverständliches. Aber ein charakteristisches Zeichen ist es, daß vom Zentrum nicht der Weg

eingeschlagen wird, der eigentlich eingeschlagen zu werden verdient. Man hätte, wie der Berichterstatter ganz richtig gesagt hat, es ja in der Hand, einfach die Kirchensteuer zu erhöhen. (Abg. Süßkind: Sehr richtig!) Der Herr Abg. Kopf sagt aber: „Das sieht schlecht aus, wenn der Mann so viel Kirchensteuer bezahlt, und es besteht die Gefahr, daß Leute aus der Kirche austreten.“ Es sind aber doch dieselben Leute, die bezahlen müssen, und die Form des Staatszuschusses soll wohl nur angewendet werden, damit der Einzelne nicht weiß, wieviel er eigentlich für die Kirche zahlt. Also das ist ja nicht einmal ganz ehrlich, Herr Abg. Kopf, was Sie da vorgeschlagen haben! Der Bürger muß wissen, wie viel er für die Kirche zahlen muß. Wenn Sie es aber ablehnen, die Kirchensteuer zu erhöhen, so wüßte ich noch einen anderen Weg. Sie können ja die Gebühren erhöhen. Die Geistlichen haben ja neben dem festen Einkommen doch noch die Gebühren. Im übrigen will ich aber doch auch die Auffassung des Herrn Abg. Kopf mit aller Entschiedenheit widersprechen, daß das Ansehen des Geistlichen bei seinen Gläubigen sinkt, wenn er nicht gut bezahlt wird. Ich bin der entgegengesetzten Meinung. Der Geistliche, der so lebt wie seine Gemeinde, wird eher ein höheres Ansehen genießen. Wer arm lebt, wie Christus gelebt hat, der hat, glaube ich, einen größeren Einfluß. Die Sektensbildung ist wohl zum Teil darauf zurückzuführen, daß die Leute wirkliche Opfer für ihre Sache bringen. Ich will nur an die Heilsarmee erinnern, wo die Leute auch Frauen, die den Tag über in die Fabrik gehen, abends die Uniform anziehen, um herumzugehen und Seelen zu bekehren. Man kann ja den Weg, die angewandten Mittel für falsch halten, man braucht auch mit der Tendenz nicht einverstanden zu sein, aber man kann doch sagen, daß gerade die Opfer, welche die Leute für ihre Idee bringen, zum Teil den Erfolg verbürgt haben. Wenn also die Geistlichen arm leben, werden sie nur einen größeren Einfluß in der Gemeinde haben. Es sind übrigens auch, so viel ich weiß, die Gebühren bereits erhöht worden. Ich habe hier eine Mitteilung aus dem „Badischen Beobachter“ vom Oktober 1906, die besagt: „Die Gebühren für die Jahrtagsstiftungen sind erhöht worden, den Zeitverhältnissen entsprechend. Es gibt jetzt nur Jahrtagsstiftungen auf „ewige Zeiten“, d. h. ohne Zeitbeschränkung, auf 100 Jahre und 50 Jahre. Ein gestiftetes Amt in Orten unter 12 000 Einwohnern kostet in Zukunft ohne Zeitbeschränkung 400 M., auf 100 Jahre 300 M., und auf 50 Jahre 250 M. Eine heilige Messe ohne Zeitbeschränkung 200 M., auf 100 Jahre 100 M., auf 50 Jahre 80 M. In größeren Städten sind die Gebühren wesentlich erhöht. Für Aemter bekommt der Priester 250 M., der Wechner 1 M., der Organist 1 M., der Sängler 1 M., der Ministrant 20 Pf.“ Das ist schon eine Erhöhung gegen früher. Sie haben es aber in der Hand, auch diese Gebühren noch zu erhöhen, so daß wir, wenn wir diese Forderung ablehnen, keineswegs die Geistlichen dazu bringen, daß sie nun etwa am Hungertuche nagen müssen.

Ich glaube, daß, wenn der Staat von der Kirche getrennt wird, dann die Verhältnisse wesentlich besser sein würden. Der Herr Abg. Kopf sagt zwar, die Staaten seien mit ihrer Verbindung mit der Kirche gut gefahren; er meint, je enger das Verhältnis zwischen Staat und Kirche sei, um so besser sei es für den Staat. Ich bezweifle das. Man braucht nur einen Blick auf Spanien zu werfen, wo zweifellos Staat und Kirche sehr eng miteinander verbunden sind; trotzdem hat Spanien, weder in wirtschaftlicher noch in politischer Hinsicht, irgendeine Entwicklung durchgemacht, um die wir es beneiden können. (Zuruf.) Es wird mir zugerufen, daß auch die Verhältnisse in Frankreich vieles zu wünschen übrig

lassen. In Frankreich ist jetzt die Trennung von Staat und Kirche durchgeführt, sie ist sogar bei der entscheidenden Abstimmung in der französischen Kammer mit 500 Stimmen gegen 44 Stimmen angenommen worden, so daß also eine ganze Anzahl Abgeordnete aus ihren (zum Zentrum) eigenen Kreisen für den Entwurf gestimmt haben, weil sie sich gesagt haben, die Trennung von Staat und Kirche bringt der Kirche unter Umständen auch Nutzen. Ich will weiter daran erinnern, daß auch Ihr verstorbener Führer Windthorst gesagt hat, daß Sie eventuell dazu greifen würden, die Kirche vom Staate zu trennen damit Sie es in der Hand haben, mit einem Schlage Ihre Geistlichen unabhängig zu machen.

Der Abg. Kopf sagt zwar, die Geistlichen seien keine Staatsbeamten und sollen keine Staatsbeamten sein. Der Geistliche ist allerdings Staatsbeamter, er bedarf der Genehmigung, um zu einer Pfarre zu kommen. Wenn er einmal Pfarrer ist, ist er vom Staate und auch von der Kirchenbehörde ziemlich unabhängig; aber ehe er es wird, bedarf er eben der Genehmigung. Wenn ferner einer unter den Geistlichen Opposition macht oder ein Wahlflugblatt verteilt, der weiß auch ein Lied davon zu singen, daß er nicht unabhängig ist. Diese Abhängigkeit würde mit einem Schlage wegfallen, wenn der Staat von der Kirche völlig getrennt wäre, wenn durch freiwillige Beiträge das aufgebracht würde, was die Geistlichen gebrauchen. Ich zweifle gar nicht daran, daß es der katholischen und auch der evangelischen Kirche leicht sein wird, diese Mittel aufzubringen, und daß die Kirche dabei ganz gut bestehen wird. Den Beweis dafür haben wir doch in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Dort ist eigentlich nie ein anderes Verhältnis gewesen, und ich weiß, daß dort der Geistliche zu seiner Gemeinde etwas engere Fühlung hat als der Geistliche, namentlich der evangelische Geistliche, vielfach in Deutschland, denn ihn schätzt niemand als die Gemeinde. Er ist eben Beamter der Gemeinde und wird auf die Bedürfnisse der Gemeinde in höherem Maße Rücksicht nehmen müssen als derjenige, der mehr oder weniger doch Staatsbeamter ist.

Wenn Staat und Kirche von einander getrennt werden, kammert sich der Staat nicht mehr darum, wie die Geistlichen besoldet werden, woher sie ihr Gehalt nehmen. Aber auch um die Ausbildung des Geistlichen kümmert er sich dann nicht mehr. Das Zentrum hat sich seiner Zeit, als ein größeres Maß von Vorbildung der Geistlichen in Baden verlangt wurde, dagegen gewehrt, daß hier der Staat Vorschriften machen will. Wenn Staat und Kirche getrennt sind, dann kann die Kirche zum Geistlichen machen, wen sie Lust hat, das geht den Staat nicht das geringste an. Dann würde wohl auch der fortgesetzte Streit der Konfessionen unter einander zum Teil wegfallen. Es ist außerordentlich unangenehm, fortgesetzt zu hören, in welcher Weise die Kraft der Geistlichen verschwendet wird. Es versucht der eine dem anderen die Mitglieder der Gemeinde abspenstig zu machen, der katholische und der evangelische Geistliche, die doch eigentlich das gleiche Ziel haben sollen. Aber diese beiden sind eben Gegner, und daher kommt es, daß fortgesetzt kirchlich gefinnte Leute mit frommen Lügen bearbeitet werden. So steht in einem Zirkular, welches von den katholischen Pfarrämtern in Mannheim herumgeschickt worden ist: „Da nach der Lehre unserer heiligen Kirche der Katholik unter der Strafe des Ausschlusses vom Empfang der hl. Sakramente und vom kirchlichen Begräbnis verpflichtet ist, die Ehe in katholisch-kirchlicher Form abzuschließen, und da wir nicht glauben können, daß Sie sich des Segens Gottes berauben wollen — an Gottes Segen ist doch alles gelegen —, so laden wir Sie hiermit ein, wegen Ihrer kirchlichen Trauung baldigt mit uns in Verbindung treten zu wollen.“ Die katholische Kirche lehrt ja,

daß der Katholik nur eine katholische Ehe eingehen darf, und daß, wenn er aber doch eine gemischte Ehe eingeht, er sich verpflichten muß, die zu erwartenden Kinder in der katholischen Religion erziehen zu lassen. So viel ich weiß, kennt die evangelische Kirche diese Verpflichtung nicht, führt sie jedenfalls nicht durch. Was hier ganz besonders auffällt, ist die Stelle: „Da wir nicht glauben können, daß Sie sich des Segens Gottes berauben wollen.“ Ich habe ja nicht die Aufgabe, die evangelische Kirche zu verteidigen, aber ich finde es doch merkwürdig, wenn Sie behaupten, daß ein Katholik, der sich nicht katholisch trauen läßt, darum des Segens Gottes verlustig geht! Diese Auffassung wird sonst wohl nicht immer verfolgt, und es wäre für Sie ganz gut, wenn Sie diesen Satz hier preisgeben würden.

Weiter haben wir den Fall gehabt, daß in Mannheim der katholische Religionslehrer in der Höheren Mädchenschule verlangt hat, die Schülerinnen sollten keine Freundschaften mit evangelischen Mädchen schließen. Das ist ein Eingriff, der nur aus diesem Gegensatz der beiden Konfessionen verständlich ist. So oft ich so etwas hörte oder las, habe ich immer die Länder beneidet, in welchen eine Religionsgemeinschaft besteht. Nehmen wir einmal an, daß ganz Deutschland katholisch oder evangelisch wäre, dann würden alle diese Dinge, die fortgesetzt durch die Presse gehen, ganz von selber wegfallen. Durch die Trennung der Kirche vom Staate würden solche Dinge allmählich beseitigt.

Dann wird ja auch sehr häufig von beiden Seiten die Religion mit in Dinge hineingezogen, mit denen sie gar nichts zu tun hat; so wird sie in den politischen Kampfe mit hineingezogen. Nach übereinstimmenden Berichten der Zentrumsprelle hat der Herr Geistliche Rat Wader in einer Rede in Offenburg nach den Reichstagswahlen, wobei er erwähnte, daß das Zentrum überall glänzend abgezeichnet habe (womit er übrigens recht hat), gesagt: „Der ehrlichen und opferwilligen Zentrumsarbeit hat auch Gottes Segen nicht gefehlt.“ Eine ähnliche Wendung ist auch bei der kirchlichen Feier gelegentlich der Eröffnung des Reichstages von dem evangelischen Hofprediger Faber gebraucht worden, insofern dieser gemeint hat: Daß die Reichstagswahlen „gut“ ausgefallen seien, das sei „als ein Werk Gottes“ zu betrachten, man habe „die Stimme Gottes“ gehört, das Volk sei „errettet worden von den dunklen Mächten“. Von beiden Seiten wird also Gott in den Wahlkampf hineingezogen, obgleich er zweifellos damit weiter gar nichts zu tun hat (Zurufe und Heiterkeit). (Redner auf die Zurufe): Nun, meine Herren, Sie werden doch wirklich nicht behaupten wollen, daß wirklich der Herrgott in den Wahlkampf eingegriffen hat (Zuruf des Abg. Heimburger. — Heiterkeit.)

Wenn aber ein Geistlicher es einmal wagt, eine andere Meinung zu vertreten, dann ergeht es ihm schlecht. Ich will nur auf den Fall Grandinger und auch auf jenen Fall verweisen, wo ein Pole sein Reichstagsmandat niederlegen mußte, weil der Bischof ihm keinen Urlaub gab, weil der Bischof es nicht duldet, daß er über Nacht von seiner Pfarre abwesend war. Es ist dann allerdings ein Pfarrer aus einer anderen Diözese gewählt worden, dessen Bischof es mit dem Ueberrachten außerhalb des Pfarrhauses etwas weniger streng zu nehmen scheint. Genau so verhält es sich auch bei der evangelischen Kirche: Als bei der vorigen Landtagswahl sich einige evangelische Geistliche in jungliberalem Sinn betätigten, da hat der Oberkirchenrat in Karlsruhe sofort Veranlassung genommen, darauf hinzuweisen, daß die Betätigung der Geistlichen bei Wahlen nicht zu ihren Obliegenheiten gehöre, sie seien Geistliche, dürften nicht als politische Agitatoren auftreten und sich ausschließlich in den Dienst einer politi-

ichen Partei stellen. Ich bin überzeugt davon, daß dieser Erlaß nicht ergangen sein würde, wenn die Geistlichen sich darauf beschränkt hätten, nur immer mit dem der Regierung genehmen großen Haufen zu laufen. Bei allen früheren Wahlen finden wir ja, daß Geistliche, evangelische wie katholische, Wahlaufrufe unterzeichneten und daß es dem Oberkirchenrat nicht eingefallen ist, etwas dagegen zu sagen. Erst als einmal einer anfang, ein wenig jungliberal zu sein, da wurde sofort auf einen früheren Erlaß hingewiesen und dieser noch verschärft.

Nebrigens mag hier nicht unerwähnt bleiben, daß die „gottlose Sozialdemokratie“, auf die man immer schimpft, auch von den Kirchen gefürchtet wird. Als im Jahre 1904 hier in diesem Saale die badische General-synode tagte, da ist darauf hingewiesen worden, daß die Gefahr bestehe, daß, wenn die Sozialdemokraten sich mehr an den Kirchengemeindevahlen beteiligen, die Zusammenfassung des Kirchengemeinderats eine solche werden kann, wie sie der Kirchenbehörde nicht erwünscht ist; es war der Herr Oberkirchenrat Dr. Helbing selber, der auf diese angebliche Gefahr hingewiesen hat. Ich glaube also, Sie sind innerlich herzlich froh, daß die Sozialdemokraten diesen kirchlichen Fragen indifferent gegenüberstehen und sich nicht darum kümmern; wenn sie sich allerdings darum kümmern würden, dann (das dürfen Sie überzeugt sein) würde manches den Frommen im Lande Unangenehmes aufgedeckt werden. Wir haben aber keine Veranlassung, von unserer bisherigen Lattit und unserer prinzipiellen Stellung abzugeben, weil wir der Auffassung sind, daß die Trennung von Kirche und Staat das Beste wäre. Wir sind allerdings nicht der Meinung, daß der durch die Trennung erreichte Zustand sofort ein idealer sein würde, ein idealer Zustand würde erst erreicht werden, wenn der Glaube durch das Wissen ersetzt wird.

Wir lehnen wie gesagt diesen Kultusetat aus den angegebenen Gründen ab; wir lehnen natürlich auch den Antrag Zehnter ab, worin die Regierung aufgefordert wird, einen Nachtragsetat über die Aufbesserung gering besoldeter Geistlicher einzubringen. Sie habe es ja in der Hand, die Geistlichen besser zu stellen, einmal durch Erhöhung der Kirchensteuer, und dann durch Erhöhung der Gebühren, die die Geistlichen für kirchliche Handlungen von den Gläubigen erheben.

Abg. Gierich (konf.): Dem Antrag um Erhöhung der Pfarrdotation beider Konfessionen haben meine Freunde und ich uns gerne angeschlossen, weil wir uns sagen und aus der Schilderung unserer evangelischen Geistlichen es wissen, daß, wie die katholischen Geistlichen unter den dormaligen Besoldungsverhältnissen leiden, das ebenso bei den evangelischen, vielleicht noch mehr, der Fall ist. Petitionen sind dem Hohen Hause von dieser Seite zwar keine — ich möchte sagen, selbstverständlich keine — gekommen, aber verfehlt wäre daraus zu schließen, daß deshalb zur Aenderung des seitherigen Zustandes kein Grund vorhanden wäre. Der Beruf des Geistlichen ist mit dem des Lehrers der idealste, den man sich denken kann, ihnen ist die Pflege der höchsten Güter der Menschheit anvertraut. Aber zum Leben braucht man doch auch der realen Güter, und hier ist das Bedürfnis beim Pfarrer und Lehrer für eine bessere Gestaltung der Verhältnisse nicht weniger vorhanden als bei anderen Beamten. Der evangelische Pfarrer hat Familien Sorgen, er hat seine Kinder zu erziehen. Da er in den meisten Fällen auf dem Lande wohnt, muß er sie nach der Stadt in die Schule schicken, in manchen Fällen sie ganz weggeben. Dabei werden an seine Wohltätigkeit als Pfarrer ganz andere Anforderungen gestellt, wie das bei sonstigen Beamten der Fall ist. — Wenn es wahr wäre, daß die Wertschätzung

eines Beamten im öffentlichen Leben durch seinen Rang im Gehaltstarif ausgedrückt wird, dann müßte das Ansehen der Geistlichen weit zurücktreten. Das ist aber ja glücklicherweise nicht so, der Stand der Theologen wird jedem anderen wissenschaftlichen Beruf, und mit Recht, für ebenbürtig gehalten. Immerhin darf aber doch gesagt werden, daß sie in ihren Gehaltsverhältnissen an einer Stelle rangieren, bei der sonst akademisches Studium nicht erforderlich ist. Der evangelische Geistliche hat bis zu 8 Dienstjahren einen Gehalt von 2000 M., das dann mit einer 3jährigen Erhöhung bei 26 Dienstjahren sein Maximum von 4600 M. erreicht. Andere nicht wissenschaftlich gebildete Beamte fangen im neuen Tarif mit 2400 M. an und steigen zu einem höheren Endgehalt auf als die Pfarrer. In Preußen tritt mit dem nächsten Jahr ebenfalls ein neues Pfarrbesoldungsgesetz in Kraft, das nur während der ersten 3 Dienstjahre sich in der niedrigsten Stufe von 2400 M. hält und von da an alle 3 Jahre anwächst, so daß der preussische evangelische Pfarrer bei 12 Dienstjahren bereits einen Gehalt von 4200 M. bezieht, wo der badische sich noch mit 2600 M. begnügen muß, und das Maximum in Höhe von 6000 M. wird dort schon mit 24 Dienstjahren erreicht.

Die Gehaltsregulierung der Geistlichen ist ja nun nicht Sache des Hohen Hauses. Der Herr Abg. Früh-auf hat neulich auch schon vorbeugend gesagt, dafür hätten die Konfessionen das Besteuerungsrecht. Das ist aber doch nur zum Teil zutreffend. Die Kirchensteuer, die jetzt schon in ihren höchsten Sätzen erhoben wird, reicht zur Erhöhung des Gehalts der stark angewachsenen Zahl der Geistlichen — es sind in der evangelischen Kirche jetzt 392 ständige und 128 unständige — nicht mehr aus, so daß, wenn die Notlage gehoben werden soll, der Staat eingreifen muß. Das ist meines Erachtens auch seine Pflicht, da die Geistlichen doch auch staatliche Funktionen ausüben haben, indem sie einen eminent staatlichen Interesse, der Erziehung des Volkes und der Pflege der Religion dienen.

Ich habe in Vorstehendem nur von den ständigen Pfarrern gesprochen, halte es aber für selbstverständlich, daß die Bezahlung der unständigen Pfarrer, die sich zum Teil mit einem Jahresgehalt von M. 400. begnügen müssen — ein angehender Kommis ist besser bezahlt als ein angehender Pfarrer —, ebenfalls einer Aufbesserung bedarf.

Der Großh. Regierung möchte ich daher empfehlen, in dem kommenden Nachtragsetat für beide Konfessionen den verlangten Betrag einzustellen.

Abg. Vinz (natl.): Der Herr Abgeordnete Kopf hat mit Recht darauf hingewiesen, daß ein ansehnlicher Teil der Fragen, die uns anlässlich der Beratung des Kultusbudgets zu beschäftigen pflegen, schon in der allgemeinen Finanzdebatte zur Erörterung gelangt ist. Das dürfte dem ruhigen und, wenn ich so sagen darf, verfähnlichen Gang unserer Debatte zum Vorteil gereichen. Den Ausführungen des Herrn Abg. Lehmann hat man allerdings anmerken können, daß er unserer allgemeinen Finanzdebatte (infolge seiner Abhaltung durch die Reichstagsverhandlungen) nicht angewohnt hat. Ich beabsichtige nicht, auf die einzelnen Darlegungen des Herrn Abg. Lehmann einzugehen, obgleich ich mich, um Mißverständnisse auszuschließen, der Verpflichtung wohl nicht werde entschlagen können, wenigstens im allgemeinen darauf zu erwidern.

Zunächst zur Frage der Aufbesserung der Geistlichen, zu der seitens der Herren Abgg. Zehnter und Gen. ein Antrag eingebracht worden ist. Der Herr Abg. Kopf hat in eingehenden und eindringlichen Ausführungen die Notwendigkeit einer Gehaltsaufbesserung

rung der Geistlichen der verschiedenen Konfessionen dar-
 gelegt. Ich stimme der Meinung durchaus zu, daß unsere
 Geistlichen einer Gehaltsaufbesserung mindestens ebenso
 dringlich bedürfen wie die Angestellten des Staates.
 Die Zeiten sind in der Tat, wie es scheint, vorüber, wo
 andere Bevölkerungs- und Berufskreise mit einem ge-
 wissen Neid auf die finanzielle Ausstattung der Geistlichen,
 auf die „fetten Pfriinden“ verweisen konnten. In vielen
 Pfarrhäusern, nicht nur in evangelischen, ist unter den
 färglichen Einkommensverhältnissen Not und Sorge ein-
 gelehrt. Ich kann namens meiner Fraktion erklären,
 daß wir eine Aufbesserung der Bezüge der Geistlichen für
 geboten halten, allerdings vorbehaltlich der
 Prüfung der Frage, woher das Geld
 genommen werden soll, ob aus
 Staats- oder Kirchenmitteln? Wenn
 wir den Antrag, der eingebracht wurde, nicht un-
 terschieden haben, so beruht das auf folgenden Erwä-
 gungen: Die Grohh. Regierung hat die Einbringung
 einer Vorlage über Verlängerung des Dotationsgesetzes
 angekündigt. Damit ist zunächst zum Ausdruck gebracht,
 daß die Grohh. Regierung auf dem Standpunkt steht, es
 müßte bis auf weiteres, jedenfalls wieder auf eine be-
 stimmte Anzahl von Jahren, die Leistung des Zuschusses
 an die Kirchen behufs Ergänzung der Gehaltsbezüge der
 Geistlichen aufrecht erhalten werden. Einer Erhöhung
 dieses Zuschusses wird durch die Ankündigung der Grohh.
 Regierung selbstverständlich nicht präjudiziert. Nun,
 meine ich, erscheint es doch verfrüht, im jetzigen Au-
 genblick schon Stellung zu nehmen namentlich zur
 Frage einer Erhöhung dieses Zuschusses, bevor die tat-
 sächlichen Unterlagen für das Dotationsgesetz selbst und
 für die Beurteilung der Notwendigkeit einer etwaigen
 Verstärkung des Zuschusses uns gegeben sind. Denn,
 daß an und für sich die Fortsetzung der Dotationspolitik
 einen erwünschten Zustand nicht darstellt, darüber, glaube
 ich, sollte in diesem hohen Hause kaum eine Meinungs-
 verschiedenheit obwalten. (Abg. Dr. Heimbürger:
 Sehr richtig!) Ich darf daran erinnern, daß bei Er-
 laßung der Kirchensteuergesetze ausgesprochen worden ist,
 sowohl von Seiten der Grohh. Regierung, wie auch in
 diesem hohen Hause, daß die Gewährung des Besteue-
 rungsrechtes an die Kirchen das Verlassen der Dota-
 tionspolitik im Gefolge haben müsse, selbstverständlich
 unter Gewährung einer der Billigkeit entsprechenden
 Uebergangszeit, daß aber alsdann eine Trennung der
 beiderseitigen Finanzen einzutreten habe. Wir halten prin-
 zipiell an diesem Standpunkt fest, wir können die Dota-
 tionspolitik nur solange billigen, als die Kirchen nicht in
 der Lage sind, sich nach Maßgabe der ihnen zur Verfügung
 stehenden Mittel einzurichten, um ihren Aufgaben in ent-
 sprechender Weise genügen zu können. Von dieser prin-
 zipiellen Auffassung ausgehend, werden Sie es begreiflich,
 ja selbstverständlich finden, daß wir nur genauester Prü-
 fung der Frage der Notwendigkeit sowohl an eine Fort-
 setzung der vorliegenden Verhältnisse, unter genauester
 Prüfung der Frage der Notwendigkeit sowohl an eine
 Fortsetzung der Dotationspolitik überhaupt, wie aber
 namentlich an eine Erhöhung der Dotation herantreten
 können.

Es ist vom Herrn Abg. Abg. Kopf verschiedentlich
 auf die höheren Zuschüsse, die andere Staaten in
 Deutschland den Kirchen gewähren, hingewiesen worden.
 Der Herr Abg. Kopf hat auch mehrfach betont, daß unsere
 Finanzlage immerhin nicht ungünstig sei; ja, er hat
 der Finanzlage bei diesem Anlaß eine gewisse optimistische
 Auffassung abgewonnen. Ich habe hier einen leisen, aber
 deutlichen Widerspruch in der Beurteilung unserer Fi-
 nanzlage gegenüber früheren Ausführungen auf jener

Seite im Laufe dieses Landtags zu erkennen geglaubt.
 (Sehr richtig!) Aber ich begreife das vom Standpunkt
 des Herrn Abg. Kopf. Vollkommen unabhängig davon ist
 aber die Prüfung der Frage vom allgemein politischen
 Standpunkt aus, wie ich schon dargelegt habe. Die be-
 züglichen Ausführungen des Herrn Abg. Kopf über die
 Leistungen anderer deutscher Staaten sind zum Teil
 schon deshalb nicht schlüssig, weil diese Staaten keine
 Kirchensteuer besitzen. Wir haben in Bekundung unserer
 Absicht, die Kirchen, aber auch den Staat unabhängig zu
 stellen, den Kirchen das Besteuerungsrecht gegeben. Die
 anderen Staaten sind uns, wenigstens zum größten Teil,
 noch nicht gefolgt. Wenn man die Höhe der Dotationen
 in Vergleichung zieht, spielt natürlich dieses Moment eine
 bedeutende Rolle, d. h. Vergleiche können eigentlich nicht
 angestellt werden. —

Das Problem der Trennung von Staat und
 Kirche beschäftigt immer wieder die öffentliche Meinung
 in Baden und in Deutschland, und auch in unserem Land-
 tag wird immer wieder diese Frage angeschnitten. Der
 Herr Abg. Lehmann hat aber heute mit Recht etwas
 Wasser in den Wein gegossen. Er hat gemeint, die Tren-
 nung von Staat u. Kirche kann man nicht im Handumdrehen
 von heute auf morgen machen, das sei eine Sache der
 historischen Entwicklung. Ich, alle meine Freunde und,
 ich möchte, ohne Widerspruch befürchten zu müssen, sagen,
 dieses ganze hohe Haus, stehen dem Gedanken sympathisch
 gegenüber, wenn man als idealen Erfolg der Trennung
 von Staat und Kirche auf der einen Seite die Selbst-
 ständigkeit der Kirche, auf der anderen Seite die volle
 Selbständigkeit und Unabhängigkeit des Staates und
 seiner Autorität darstellt. Denn wo sind der Kräfte mehr
 schon aufgezehrt worden als gerade in den politischen Rei-
 bungen zwischen Staat und Kirche in unserem deutschen
 Vaterlande seit Jahrhunderten bis auf den heutigen Tag?
 Und daß etwa diese Reibungen sich in unseren Tagen oder
 in der nächsten Zukunft weniger scharf gestalten würden,
 als das in der Vergangenheit der Fall war, dafür sind
 leider die Aussichten nicht günstig. Wenn ich die Gründe
 dafür darlegen wollte, kämen wir allerdings in eine so-
 genannte Kulturkampfdebatte, aber die Erscheinungen,
 wie sie nun vor aller Augen sich auf diesem Gebiete
 draußen in unserem Volke abspielen, die sprechen eine so
 deutliche Sprache, daß wir nichts dem hinzufügen
 brauchen, was wir hinsichtlich unserer grundsätzlichen
 Stellungnahme in dieser Frage schon in der allgemeinen
 Finanzdebatte ausgeführt haben.

Wir haben in Baden in gewissem Sinn die Tren-
 nung von Staat und Kirche. Ich habe mir schon auf
 einem früheren Landtag erlaubt, auf den § 7 unseres
 grundlegenden Gesetzes vom 9. Oktober 1860 hinzuwei-
 sen, wo ausgesprochen ist, daß die Kirche „ihre Angelegen-
 heiten frei und selbständig verwalte“, auch im weiteren
 ist in diesem Gesetze nicht etwa eine Abhängigkeit des
 Staates von der Kirche zum Ausdruck gebracht, vielmehr
 sind darin lediglich die Rechte des Staates und der Kirche
 gewahrt. Die Geschichte lehrt, daß ein Staat, der nicht
 in seinen wesentlichen Existenzbedingungen Not leiden
 will, sich gegenüber der gewaltigen Macht der Kirche —
 es kommt natürlich vor allem die Organisation der katho-
 lischen Kirche in Betracht — gewisse Rechte zur Wahrung
 seiner Autorität und zur Wahrung der religiösen Freiheit
 des Volkes unter allen Umständen vorbehalten und ge-
 setzlich festlegen muß.

Worauf läuft das Verlangen der Tren-
 nung von Staat und Kirche praktisch
 hinaus? Daß der Staat den Kirchen dann finanziell
 nicht mehr an die Hand geht, — gewiß ein ver-
 hältnismäßig untergeordneter Punkt. Nicht die kleinsten
 Forderungen, die hier in Frage stehen, beruhen auf das

Gesetz und auf privatrechtlichen Rechtstiteln. Für unsere Fragen kommen also im wesentlichen nur die freiwilligen Leistungen in Betracht, die der Staat den Kirchen gewährt, und denen wir seit Jahren immer zugestimmt haben. Die Kirchen sind berufen, das religiöse Leben in unserem Volke, das immer noch in breitem Strom dahinfließt, zu fördern; und die Kirche in diesen Aufgaben im Interesse des Volkes zu unterstützen, das kann allerdings auch als eine Aufgabe des Staates betrachtet werden, und, je entschiedener wir den Uebergriffen der Kirchengewalt auf staatliches, auf weltliches Gebiet von jeher entgegengetreten sind, umso fester bleiben wir bei der Auffassung bestehen, daß es den berechtigten Interessen unseres Volkes zuwider wäre, wenn wir dem religiösen Bedürfnisse seiner breitesten Schichten nicht entgegenkommen wollten.

Es wird auf Frankreich verwiesen, wo die Trennung von Staat und Kirche durchgeführt sei. Ich habe mir die Mühe genommen, diese französischen Gesetze durchzulesen, das ist wahrlich keine leichte Aufgabe. (Sehr richtig!) Am Ende habe ich mir gesagt, daß wir in Baden eine Trennung von Staat und Kirche haben, die der französischen weit vorzuziehen ist (Sehr richtig!), denn alle jene Polizeigesetze, alle diese Schranken, die dort gesetzgeberisch festgelegt sind, können unmöglich dazu führen, die Reibungsflächen zwischen Staat und Kirche zu vermindern. Und wenn es vielleicht den Anschein hat, daß dort die Macht des Klerikalismus nun gebrochen wäre, wer möchte das nicht an und für sich begrüßen? Aber wie die Dinge sich entwickeln werden, das ist eine andere Frage. Frankreich hat sich des größten Teils seiner Rechte gegenüber der Kirche begeben, und die Kirche hat es noch immer verstanden, sich eine solche Lage auf die Dauer zunutze zu machen, bis sie des Staates Meister wurde. Ich wünsche, daß wir auf dem Wege, der im Jahre 1860 bei uns allerdings unter dem Widerstand des Zentrums beschritten worden ist, fortschreiten und die Reibungsflächen zwischen Staat und Kirche mehr und mehr zu vermindern suchen. Damit handeln wir im allgemeinen Staatsinteresse und kommen auch dem religiösen Empfinden unseres Volkes entgegen. Auch wer in diesen Dingen auf dem radikalsten Standpunkt steht, wird nicht bestreiten, daß echtes, lauterer religiöses Leben und Empfinden in weiten Schichten unseres Volkes noch eine Kraft darstellt, die wir hegen und pflegen müssen, die wir nicht schädigen dürfen.

Aber Jedem die Freiheit in religiösen Dingen! Unbedingte Wahrung der Gewissensfreiheit, Zurückweisung kirchlicher Uebergriffe, auch solcher, wie sie Herr Abg. Lehmann heute angeführt hat.

Wir in Baden haben also keinen Anlaß, an eine grundlegende Aenderung unserer Gesetzgebung auf diesem Gebiete heranzutreten. Wir wollen überall daran festhalten, daß das Religiöse von dem Politischen getrennt zu halten ist, die kirchliche Tätigkeit soll auf sich gestellt, sie soll unabhängig sein. Dem Staate aber müssen die Rechte vorbehalten bleiben, welche eine Bürgerschaft bieten für seine Unabhängigkeit und Autorität und die ihn in den Stand setzen, den historischen, kirchlichen Machtbestrebungen erfolgreich zur Wahrung der Freiheit unseres Volkes und seiner allgemeinen Wohlfahrt entgegenzutreten. (Beifall bei den Nationalliberalen.)

Abg. Dr. Seimbürger (Dem.): Auf dem vorletzten Landtag hatte ich anlässlich einer Petition aus meinem Wahlkreis die Frage der Pfarrkompetenzen besprochen. Es hatten sich damals verschiedene Gemeinden bitend an den Landtag gewendet und uns ersucht, dahin zu wirken, daß eine Ablösung dieser Pfarrkompetenzen an

Holz u. dgl. stattfinden möge. Sie haben darauf hingewiesen, daß die Pflicht der Gemeinden, diese Kompetenzen in Natur zu liefern, sie oft in große Verlegenheit bringe, daß sie in der Bewirtschaftung des Waldes und in der Verwertung ihres Geländes behindert würden, und daß auch die Art und Weise dieser Lieferungen manchmal zu recht unliebsamen Streitigkeiten zwischen dem, der zur Lieferung verpflichtet ist, und zwischen dem Empfänger führe. Die Großh. Regierung hat damals eine neutrale Stellung eingenommen und hat erklärt, sie wolle diese Frage untersuchen, sie könne noch nicht sagen, ob sie ein solches Vorgehen in Aussicht stellen könne oder nicht. Auf dem letzten Landtag haben wir gehört, die Erwägungen seien noch nicht zum Abschluß gekommen. Ich möchte mir nun auf diesem Landtag die Anfrage erlauben, wie es mit dieser Sache steht. Eine solche Ablösung läge im beiderseitigen Interesse und insbesondere im Interesse eines friedlichen Verhältnisses zwischen der Gemeinde und dem Pfarramt. Man sagt mir, ein Hauptbedenken, das kirchlicherseits gegen eine solche Ablösung gehegt werde, bestehe darin, daß der Geldwert fortwährend sinkt und daß somit die Kirche sich eines Vorteils begeben, wenn sie ein einmaliges Kapital an Stelle dieser Kompetenzen annehme. Dieser Einwurf ist aber nicht stichhaltig. Es ist ja nicht gesagt, daß die Kirche das empfangene Kapital nun einfach auf Zinsen anlegen müsse, sondern es ist ja der Kirche unbenommen, sich mit diesem Kapital etwa Grundstücke zu kaufen, die dann ganz naturgemäß an der allgemeinen Wertsteigerung teil nehmen, sodaß die Kirche damit in keiner Weise geschädigt ist. Ich bitte also vor allem im Interesse der Gemeinden die Großh. Regierung nochmals, falls es noch nicht geschehen ist, die Erwägungen zu einem Abschluß zu bringen und womöglich mit einem gesetzgeberischen Vorgehen in der genannten Richtung einzugreifen.

Was unsere Stellung zum Kultus-Budget betrifft, so werden wir dazu denselben Standpunkt einnehmen wie auch auf früheren Landtagen. Wir werden für diejenigen Forderungen stimmen, welche teils auf alten Rechtsansprüchen der Kirche beruhen, teils durch Landesgesetz festgelegt sind. Wenn wir auch grundsätzlich nach wie vor auf dem Standpunkt der Trennung von Staat und Kirche stehen, so erkennen wir doch an, wie es ja heute auch von sozialdemokratischer Seite anerkannt worden ist, daß diese Trennung sich nicht von heute auf morgen durchführen läßt. Und vor allem muß natürlich anerkannt werden, daß wenn einmal die Trennung vorgenommen wird, sie nicht in der Weise geschehen kann, daß mit einem Federstrich alle Leistungen des Staates an die Kirche aufhören. Wenn der Staat so etwas unternehmen wollte, so stände ja der Kirche einfach das Klagerrecht zu, sie könnte uns zwingen, gewisse Leistungen, die auf Rechtsansprüchen beruhen, nach wie vor zu leisten, auch wenn die Trennung von Staat und Kirche durchgeführt wäre. Es müßte hier also irgend eine Vereinbarung, eine Ablösung dieser Verpflichtungen stattfinden. Dagegen werden wir nicht für die Forderung stimmen, die im außerordentlichen Etat steht, weil diese weder auf Staatsgesetz noch auf Rechtsansprüchen der Kirche beruht.

Was die Frage der Trennung von Kirche und Staat im allgemeinen betrifft, so kann es natürlich nicht meine Aufgabe sein, sie heute hier ausführlich zu behandeln. Sie ist schon so oft auch in diesem Hause behandelt worden, daß schwerlich viel Neues beigetragen werden kann. Aber ganz kann ich daran nicht vorbeigehen, nachdem diese Frage auch von anderer Seite behandelt worden ist. Mit Recht hat man darauf hingewiesen, daß dies Verlangen nach Trennung durchaus nicht aus einer gewissen Feindschaft gegen die Religion oder die Kirche hervorgeht, sondern daß es einfach auf dem Grund-

Das beruht, daß man trennen möge, was seiner Natur nach nicht zusammen gehört und dessen Zusammenkopplung zu den schwersten Mißständen und fortwährenden Streitigkeiten führen muß. Ich darf ja wohl zum Beweis weis dafür kurz darauf hinweisen, daß auch gute Zentren Leute, sogar solche in führender Stellung, sich schon grundsätzlich für eine solche Trennung ausgesprochen haben.

Man darf, wenn man diese Frage beurteilen will und wenn man glaubt nachweisen zu sollen, zu welchen Mißständen und Härten eine solche Trennung führt, nicht auf die Verhältnisse in Frankreich als Beispiel hinweisen. Diese Frage der Trennung von Staat und Kirche würde in unserem Staate ein ganz anderes Gesicht haben, als sie es in Frankreich gehabt hat, schon deshalb, weil das Verhältnis zwischen Staat und Kirche bei uns zweifelhaft ein gefünderes, dem richtigen Prinzip näherkommendes ist, als das in Frankreich der Fall war. Es ist ja wohl allen Herren hier in diesem Saale bekannt, daß dort seit der französischen Revolution und insbesondere seit Napoleon I. eine außerordentlich enge Verbindung zwischen Kirche und Staat herbeigeführt worden ist. Napoleon hat die Kirche nicht unterstügt, weil er ihre kulturelle Bedeutung anerkannte und diese kulturelle Wirksamkeit fördern wollte, sondern er hat die Kirche unterstügt, weil er sie in Abhängigkeit vom Staate bringen und weil er aus der Kirche ein Herrschaftsinstrument für seine Zwecke machen wollte. Man hat damals die Kirchengüter alle eingezogen, hat dann die Geistlichen aus der Staatskasse bezahlt und die Kirche in eine auf die Dauer unerträglich werdende Abhängigkeit vom Staate gebracht. Dieser Zustand ist es gewesen, der die Trennung von Staat und Kirche in Frankreich so außerordentlich schwer gemacht und zu so großen Härten geführt hat. Aber gerade diese enge Verbindung von Staat und Kirche in Frankreich hat auch bewiesen, daß eine solche enge Verbindung zu Zuständen führen muß, die für jeden modernen Staat unerträglich sind. Ich darf hier wohl daran erinnern, wie unter diesen Verhältnissen der Klerikalismus sich in den eigenen Organen des Staates eingenistet hat, wie er gewisse Gebiete des Staatslebens vollständig unter seine Herrschaft gebracht hat und wie er so zu einer Stellung gekommen ist, die sich bei verschiedenen Gelegenheiten geoffenbart hat, insbesondere bei dem Versuche des Generals Boulanger, die Republik in seine Gewalt zu bringen, und dem Dreyfußhandel, der gewissermaßen blitzschnell die Zustände in einer Weise erleuchtet hat, daß es eine Pflicht der Selbsterhaltung des französischen Staates gewesen ist, gegen solche Zustände einzuschreiten und mit einem kühnen und energischen, wenn auch schmerzlichen Schritt diesen Zuständen ein Ende zu machen.

Das würde bei uns nicht der Fall sein. Bei uns sind die finanziellen Beziehungen zwischen Kirche und Staat durchaus geregelt. Es würde bei uns keine Frage sein müssen, was mit dem Kirchenvermögen geschehen soll. Es würde das Kirchenvermögen der Kirche bleiben. Es würde einfach in ganz ruhiger und sachlicher Weise die Trennung der beiden Gewalten stattfinden können. Man darf also, um unseren Standpunkt zu bekämpfen, um zu zeigen, zu welchen Schwierigkeiten in der Praxis dieser in der Theorie leichte Gedanke führen würde, nicht die Erfahrungen anführen, die Frankreich mit der Trennung von Staat und Kirche machen mußte.

Aber zu einem andern Zwecke darf man wohl diese Erfahrungen Frankreichs anführen. Der Herr Abg. Kopf hat gemeint, der Staat sei bei der Verbindung, die er mit der Kirche seit altersher eingegangen war, immer gut gefahren. Die französische Republik kann nicht sagen,

daß diese Erfahrungen sonderlich gute gewesen sind (Sehr richtig!) Und wenn wir Deutsche unsere Geschichte betrachten, wenn wir insbesondere die mittelalterliche Geschichte unseres Volkes und unseres Vaterlandes betrachten, kann niemand unter uns aufstehen und erklären, daß das deutsche Volk mit dem Verhältnis, wie es historisch zwischen Staat und Kirche bei uns geworden ist, gut gefahren ist. Man kann im Gegenteil sagen, daß diese unheilvolle enge Verbindung zwischen Staat und Kirche, wie sie in jenem Augenblicke geschlossen wurde, als der große Frankenkönig sich die Krone des Heiligen Römischen Reiches in Rom auf die Stirne drücken ließ, unserem Volke Unheil über Unheil gebracht hat, und daß kein Volk so schwere Schicksale durchzumachen gehabt hat wie das deutsche Volk eben infolge dieses „historisch gewordenen“ Verhältnisses zwischen dem deutschen Reiche und zwischen der römisch-katholischen Kirche.

Doch ich weiß ja wohl, daß ich nun als Konsequenz dieser meiner Ausführungen nicht etwa einen Antrag stellen kann: Wir wollen jetzt den Staat von der Kirche trennen. Ich weiß wohl, daß auch das erst die Frucht einer jahrelangen Entwicklung sein muß. Wenn ich aber sehe, wie dieser Gedanke immer in weiteren Kreisen Wurzel schlägt, auch in Kreisen, die vor noch gar nicht langen Jahren nichts davon wissen wollten, finde ich doch, man täuscht sich, wenn man meint, daß noch auf gar zu lange Zeit hinaus das jetzige Verhältnis bestehen bleiben könnte.

Was die Frage der Gehaltsaufbesserung der Geistlichen anbelangt, so hat ja der Abg. Kopf schon richtig vorausgesehen, daß wir nicht zu demselben Schluß kommen würden wie er. Er hat deshalb auch auf jeden Belehrungsversuch von vornherein verzichtet. Um Mißverständnisse zu vermeiden, möchte ich aber doch erklären, daß mir der Teil seiner Ausführungen, der die Notlage der Geistlichen beider Konfessionen geschildert hat, durchaus unanfechtbar erscheint. Auch ich bin durchaus der Meinung, daß die Bezüge der Geistlichen einer Aufbesserung bedürftig sind, und ich habe volle Sympathie mit dem Bestreben der Geistlichen, ihre finanzielle Lage zu verbessern, die natürlich auch durch die Teuerung der letzten Jahre nicht erträglicher geworden ist. Aber ich stehe auf dem Standpunkte, daß das nicht Sache des Staates, sondern Sache der Kirche sein muß. Der Herr Abg. Kopf hat zwar zur Begründung seiner Forderung verschiedene Gesichtspunkte ins Feld geführt, die dem Staate, wenn nicht die rechtliche, so doch die moralische Verpflichtung auferlegen sollten, in seine Tasche zu greifen und das Geld für die notwendige Aufbesserung der Geistlichen herauszuholen. Er hat darauf hingewiesen, welche große Kulturarbeit die Kirche leistet, und daß der Staat wegen dieser Leistung auch der Kirche gegenüber moralische Verpflichtungen habe. Nun wäre es eine leichte Auffassung, leugnen zu wollen, daß die Kirche in der Vergangenheit bedeutende Kulturarbeit geleistet hat und auch jetzt noch Kulturarbeit leistet. Aber der Abg. Kopf und seine Freunde werden es mir nicht übel nehmen, wenn ich von meinem Standpunkte aus sage: Alles, was die Kirche leistet, können wir nicht als Kulturarbeit anerkennen! (Sehr richtig! links.) Und er wird uns das Recht, diese Meinung zu hegen und auszusprechen, gerade in diesen Monaten nicht verlagern können, wo wir so manches von jener Seite gehört haben, was gerade demokratisch und liberal geimnte Männer nicht als Kulturarbeit anerkennen können.

Dann aber sei doch darauf hingewiesen, daß der Staat durchaus nicht etwa als der Mann mit zugeknöpften Taschen der Kirche gegenübersteht. Der Staat leistet der Kirche doch recht erhebliche Dienste, zu denen er rechtlich in keiner Weise verpflichtet ist. Es ist schon auf die frei-

willige finanzielle Zuhilfe hingewiesen worden, die der Staat der Kirche leistet. Ich will deshalb auf diesen Punkt nicht weiter eingehen. Aber ich darf doch noch auf einen anderen Punkt hinweisen, das ist erstens einmal das Kirchensteuergesetz. Das Kirchensteuergesetz beruht nicht etwa auf dem Grundsatz der Trennung des Staates von der Kirche. Wenn wir wirklich Trennung von Staat und Kirche hätten, so würde der Staat nicht seinen Arm dazu leihen können, um widerstrebende Mitglieder der Kirche zu zwingen, ihren Beitrag an die Kirche zu zahlen, sondern dann würden solche Beiträge rein als freiwillige Leistungen der Gläubigen ihrer Kirche gegenüber zu gelten haben. Wenn also der Staat seinen Arm dazu leiht, und wenn er, wenigstens bis zu einem gewissen Grade, auch Leute, die nicht zur Kirche gehören, auch Juden, Freireligiöse und Freidenker zwingt, ihr Scherlein der Kirche zu spenden, wenn sie z. B. Teilnehmer einer Aktien-Gesellschaft oder einer Erwerbsgenossenschaft sind, so sind das immerhin Leistungen des Staates an die Kirche, die die Kirche nicht so geringschätzig betrachten und ignorieren sollte.

Und dann noch ein anderes, das auf dem Gebiete des Unterrichtswesens liegt. In dem grundlegenden Gesetz vom Jahre 1860, das das Verhältnis zwischen Staat und Kirche regelt, heißt es in einem Paragraphen: „Den Religionsunterricht überwachen und besorgen die Kirchen für ihre Angehörigen.“ Wenn die Kirchen den Unterricht für ihre Angehörigen wirklich besorgen würden, so müßte der Religionsunterricht auch von den Organen der Kirche erteilt werden. Es müßten die Geistlichen den Religionsunterricht erteilen, oder wenn die Kirche Lehrer heranziehen wollte, müßte sie diese für diese Extraleistungen auch bezahlen. Das ist aber nicht der Fall; obgleich rechtlich die Kirche verpflichtet ist, den Religionsunterricht nicht nur zu leiten, was sie ja gerne tut, sondern auch zu besorgen, was sie offenbar weniger gern tut (Heiterkeit), stellt der Staat die Religionslehrer der Kirche auf seine Kosten zur Verfügung. Das ist auch eine Leistung, die nicht übersehen werden sollte. Wir haben kürzlich, als von der Mannheimer Handelshochschule die Rede war, mit einer gewissen Emphase betont hören, wie entgegenkommend der Staat gegen die Handelshochschule ist, indem er ihr seine Universitätsprofessoren als Lehrer „zur Verfügung“ stellt; ich habe in dem Augenblick gemeint, der Staat übernehme, indem er sie zur Verfügung stellt, dann auch die Honorierung dieser Tätigkeit der Universitätsprofessoren, habe aber nachher gehört, daß das „zur Verfügung stellen“ nur so zu verstehen ist, daß er die Universitätsprofessoren nicht hindert, der Mannheimer Handelshochschule ihre Dienste zu widmen, daß aber selbstverständlich das dafür zu bezahlende Honorar von der Stadt Mannheim getragen werden müsse. Gegenüber der Kirche ist der Staat etwas entgegenkommender: da stellt er die Lehrer nicht nur in dem Sinne zur Verfügung, wie er das hinsichtlich der Professoren gegenüber der Mannheimer Handelshochschule tut — sondern hier in dem Sinne, daß er auch noch die Kosten für diese Tätigkeit der Lehrer trägt.

Die Leistungen des Staates an die Kirche sind also durchaus keine geringen, und was etwa der Staat von der Kirche Gutes empfängt, das wird durch die Gegenleistungen des Staates an die Kirche reichlich aufgewogen. Aber auch rein praktisch kann es sich nicht empfehlen, daß der Staat von sich aus die Verbesserung der Geistlichen besorge. Wie würde diese Aufbesserung, wenn der Staat sie zu leisten hätte, aufgenommen werden? Es wird uns heute gesagt, die Ansprüche seien keine übermäßigen und man würde sich auch mit einer bescheidenen Aufbesserung begnügen; und

die Vergangenheit beweist tatsächlich, daß die Geistlichen, soweit ihre finanzielle Stellung in Frage kommt, immer eine große Zurückhaltung gezeigt haben, es soll ausdrücklich anerkannt werden, daß sie sich, ohne darüber zu murren, mit Bezügen begnügt haben, die ihrer Vorbildung nicht entsprechen. Aber ich weiß nicht, ob diese Zufriedenheit anhalten würde, wenn für diese geringe Bezahlung der Staat verantwortlich wäre. Die katholischen Geistlichen beziehen ja eine geringere Bezahlung als die evangelischen, und das wird damit begründet, daß sie unverheiratet sind; es wurde das damals, als das Kirchendotationsgesetz gemacht wurde, auch (zum Zentrum) von jener Seite des Hauses im Prinzip anerkannt. Aber ich habe jetzt, in den letzten Zeiten, im „Beobachter“ und in andern Zentrumsblättern Artikel gefunden, in denen eine höhere Bezahlung der Geistlichen gefordert wurde; und unter diesen Artikeln waren auch solche zu finden, in denen ausdrücklich hervorgehoben wurde, daß es durchaus unbillig sei, daß man die katholischen Geistlichen, weil unverheiratet, schlechter bezahle als die evangelischen, und daß sie ebensogut für ihre Leistungen dieselbe Bezahlung verlangen könnten wie andere, die das gleiche leisten, wie ja auch der unverheiratete Beamte dasselbe Gehalt beziehe wie der verheiratete. Wenn dieses Prinzip durchgeführt werden sollte, dann würde der Zuschuß des Staates doch ein recht bedeutender werden müssen, und dann würde er auch ein derartiger sein, daß der Staat nicht ohne eine Steuererhöhung besonders für den Zweck der Erhöhung der Bezüge der Geistlichen auskommen könnte. Und wenn das nicht geschähe, dann würde immer und immer wieder darauf hingewiesen werden, welche schlechte Parität der Staat gegenüber den beiden Kirchen habe zutage treten lassen, und wenn wieder einmal ein „Wahlflugblatt“ verfaßt würde, dann würde wahrscheinlich diese unterschiedliche Behandlung der Geistlichen beider Konfessionen als ein Beispiel für die Ungerechtigkeit des Stiefvaters Staat gegenüber der Mutter Kirche angerechnet werden! (Abg. Dr. Schofer: Sie können ohne Sorge sein! — Heiterkeit. — Zuruf bei den Sozialdemokraten: Er schreibt keines mehr!) Herr Kollege Schofer, es kann ja auch noch ein Anderer einmal ein „Wahlflugblatt“ schreiben (Heiterkeit) und wer weiß, ob nicht dann in noch schärferem Tone als das Ihrige! Ob dann nicht einer kommt, der sagt: Schofer hat euch mit Worten gezüchtigt, ich aber will euch mit Skorpionen züchtigen (Lebhafte Heiterkeit)?

Es würde also für den Staat selbst eine recht große Verlegenheit daraus entstehen, wenn er von sich aus diese Verhältnisse regeln wollte, und es würde dadurch in keiner Weise Zufriedenheit geschaffen werden, wahrscheinlich auch nicht Zufriedenheit bei den Steuerzahlern! Denn Diejenigen (mögen sie nun leistungsfähig sein oder nicht), die nicht gerne Kirchensteuer bezahlen, bezahlen ebensowenig gerne Staatssteuer. Der Herr Abg. Kopf hat uns ja darauf hingewiesen, daß Leute manchmal die Kirchensteuer nicht gerne bezahlen und daß es mit gewissen Schwierigkeiten verbunden sei, die Kirchensteuer zu erhöhen, er hat auch darauf hingewiesen, daß es sogar Leute geben könnte, die wegen der Kirchensteuer aus der Kirche austreten. (Sich zum Zentrum wendend): Gerade Sie sollten das von Ihrem Standpunkt aus mit Freuden begrüßen! Sie sollten sagen: wenn Einem innerlich an seiner Kirche so wenig liegt, daß er das verhältnismäßig geringe Opfer, das die Kirche fordert, nicht bringen will — dann soll er lieber die Türe der Kirche von außen zumachen, und auf das Geld, das wir von einem Soldaten, der innerlich nicht mehr zu uns gehört, bekommen könnten, wollen wir lieber verzichten. Der Herr Kollege Kopf hat freilich gemeint, wenn man den Leuten sage: „Ihr müßt etwas mehr Staatssteuer bezahlen, weil die

Geistlichen aufgebessert werden!" so werden sie das schon gerne tun, weil sie einsehen werden, daß die Geistlichen das nötig haben und daß das im Interesse der Kirche gelegen ist. Diejenigen Leute, die gerne etwas mehr Staatssteuer bezahlen, damit die Geistlichen aufgebessert werden können, die werden sich aber auch nichts daraus machen, wenn sie etwas weniger Staatssteuer bezahlen und dafür etwas mehr Kirchensteuer bezahlen müssen. Diejenigen aber, die sich über mehr Kirchensteuer ärgern, werden sich auch ärgern, wenn sie mehr Staatssteuer bezahlen müssen, auch wenn sie wissen, daß das ja „im Interesse der Kirche“ geschieht; und ärgern werden sich vor allem alle diejenigen, die nicht zur Kirche gehören und die doch für die Interessen der Kirche mehr Staatssteuern bezahlen müssen: Diese werden es mit Recht als ungerecht empfinden, daß die Kirche auch von Denjenigen, die ihr nicht angehören, eine Art Tribut erhebt, um ihre Zwecke erfüllen zu können. Bei diesen Reklamationen wird die Unzufriedenheit dann eine recht große sein. Aber es scheint dem Herrn Abg. Kopf lieber zu sein, es entsteht eine gewisse Unzufriedenheit über die Höhe der Staatssteuer, als eine Unzufriedenheit über die Höhen der Kirchensteuern. Wir haben aber kein Interesse daran, denselben Standpunkt einzunehmen; wir haben kein Interesse daran, dafür zu sorgen, daß die Leute mit den Staatssteuern unzufrieden werden; und dafür zu sorgen, daß sie mit der Kirchensteuer nicht unzufrieden werden, ist nicht unsere Sache, sondern Sache der kirchlichen Organe. Und ich bin jetzt überzeugt, daß gerade die Herren auf jener (zum Zentrum) Seite dem Volke schon klarzumachen wissen, daß solche Opfer für die Kirche gebracht werden müssen, und gerne gebracht werden müssen.

Wir werden also dafür, daß die Aufbesserung der Geistlichen aus der Staatskasse bestritten wird, nicht zu haben sein. Als das Kirchensteuergesetz eingeführt wurde, wurde zugleich der Grundsatz ausgesprochen, daß mit der Einführung der Kirchensteuer eigentlich die freiwillige Dotation des Staates an die Kirche aufhören müsse. Man hat damals das Dotationsgesetz noch einmal auf zehn Jahre angenommen, weil man der Kirche eine gewisse Uebergangszeit gewähren wollte. Wir haben damals schon gegen das Kirchensteuergesetz gestimmt, weil wir nicht zugleich eine direkte kirchliche Besteuerung und außerdem noch eine indirekte kirchliche Besteuerung haben wollten, die darin lag, daß der Steuerzahler neben seiner Kirchensteuer auch noch an die Staatskasse eine Steuer bezahlte, die dann in die Kirchenkasse übergeführt wurde. Ich habe damals in Vertretung des Standpunktes unserer Fraktion — es ist zwar schon etwas lange her, ich erinnere mich aber doch ganz gut daran — erklärt: „Ich bin überzeugt, daß, wenn die 10 Jahre herum sind, die man als Uebergangszeit in Aussicht genommen hat, man dann nicht sagen wird: jetzt soll die Dotation aufhören, sondern daß man dann sagen wird: erst recht ist jetzt die Fortdauer der Dotation nötig, weil unterdessen die Kirche sich eben so eingerichtet hat, daß sie sowohl der Kirchensteuer als auch der Staatssteuer bedarf. Diese meine Prognose ist leider mehr in Erfüllung gegangen, als mir erwünscht war. Denn als jene 10 Jahre herum waren, hat man nicht nur die Fortdauer der Dotation beantragt und durchgesetzt, sondern noch eine Erhöhung. Und jetzt? Jetzt will man nicht einmal warten, bis das Dotationsgesetz abgelaufen ist, um dann eine Erhöhung zu beantragen, sondern jetzt will man eine Ertragabgabe. Man will, daß die Regierung jetzt schon in unser diesjähriges Budget eine Extrazahlung einsetze, welche eine neue Leistung des Staates an die Kirche darstellen soll. Eine solche Politik können wir nach unserer festen Ueberzeugung nicht mitmachen. Wir wünschen, daß die Bande zwischen Staat und

Kirche nicht noch enger geknüpft werden. Wenn man nicht auch mit der Verbindung von Staat und Kirche als ein historisches Faktum abfinden muß, und wenn man sich, wie es von Seiten der nationalliberalen Partei geschieht, gern damit abfindet, so glaube ich, darf man aber doch noch nicht dafür sein, diese Bande noch enger zu knüpfen.

Es wird immer darauf hingewiesen, daß das ein historisches Verhältnis sei, daß Staat und Kirche miteinander verknüpft seien. Ich meine, man sollte mit diesem Ausdruck „historisch“ etwas vorsichtiger umgehen. Historisch ist doch wahrhaftig nicht das, was früher einmal gewesen ist und was heute gilt, weil's gestern gegolten hat, sondern historisch ist das, was in der ganzen Entwicklung der Geschichte als naturnotwendige, sich immer mehr herausarbeitende Konsequenz erscheint; und ich meine, wenn wir das Verhältnis von Staat und Kirche unter dem Lichte der Geschichte betrachten, so drängt sich uns doch ganz zwingend die Anschauung auf, daß die historische Entwicklung nicht dahin geht, Kirche und Staat enger zu verknüpfen, sondern die Bande zwischen Kirche und Staat allmählich zu lösen und diese Gebiete immer mehr zu trennen. Wenn Sie sehen, wie das Verhältnis von Kirche und Staat unter dem alten deutschen Reich gewesen ist, wo Karl der Große die Sachsen mit Gewalt in die christliche Kirche hineintreiben ließ, und das mit unserm heutigen Zustande vergleicht, so sehen Sie doch, daß wir heute der Trennung von Kirche und Staat ganz bedeutend näher stehen, als es in jenen alten Zeiten der Fall gewesen ist. Wenn wir das Alles ins Auge fassen, so muß sich doch uns die Wahrheit aufdrängen, daß die historische Entwicklung nicht auf Engerknüpfung der Bande zwischen Kirche und Staat, sondern auf eine allmähliche Lösung von Kirche und Staat geht, und wenn wir uns dann weiter die Frage vorlegen, wie denn beide bei dieser Entwicklung fahren, so wird jeder Unbefangene von uns sagen müssen, daß wir bei der engeren Verknüpfung von Staat und Kirche weit, weit schlechter gefahren sind, als wir bei der allmählichen Lösung dieses Verhältnisses fahren. Deshalb habe ich die feste Ueberzeugung, wenn Sie heute auch noch die Trennung von Kirche und Staat als Zukunftsmusik bezeichnen, wenn Sie vielleicht auch meinen, aus reinem Doktrinarismus, aus Prinzipienreiterei halten wir an der Forderung der Trennung von Staat und Kirche fest, so wird die Entwicklung in diesem Falle doch schließlich Sie Lügen strafen und nicht uns. Ich bin jetzt überzeugt, es wird nicht mehr allzu lange gehen, so wird dieser gesunde Gedanke, zu trennen, was nun einmal seinem Wesen nach nicht zusammengehört und dessen Verbindung immer nur neue Schwierigkeiten und schwere Klümpchen heraufbeschworen hat und heraufbeschworen muß, als in der historischen Entwicklung begründet von immer weiteren Kreisen anerkannt werden. Mit der Trennung von Staat und Kirche geschieht nichts, was dem Staat oder der Kirche zum Nachteil gereichen könnte, sondern wir sind überzeugt, indem wir für Trennung von Staat und Kirche arbeiten, arbeiten wir auf einen Zustand hin, der beiden zum Vorteil gereichen wird, und wir sind uns insbesondere bewußt, daß wir im Sinne einer gesunden Entwicklung unseres staatlichen Lebens wirken, wenn wir diesen Gedanken immer und immer wieder aussprechen und auf dessen Verwirklichung hinarbeiten (Beifall bei den Demokraten und Sozialdemokraten).

Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts Dr. Frhr. von Dusch: Der Verlauf der heutigen Debatte läßt darauf schließen, daß wohl heute noch das Kultusbudget, den Anträgen der Kommission des Hohen Hauses entsprechend, unverändert angenommen

werden wird. Ich möchte nicht zu einer Verlängerung der Debatte beitragen, wenn ich auch durch die Ausführungen einzelner Herren Redner wenigstens zu kurzen Bemerkungen genötigt bin.

Die Frage der Trennung von Staat und Kirche hat heute, entgegen dem meines Erachtens guten Beispiel, das der Herr Berichterstatter dadurch gegeben hat, daß er erklärte, er wolle sich mit dieser Frage als einer noch nicht spruchreifen nicht näher beschäftigen, einen ziemlich breiten Raum in der Debatte eingenommen. Ich habe vor 2 Jahren, wie das ja schon früher mehrfach von dieser Stelle aus gesehen ist, den Standpunkt der Regierung zu dieser Frage dargelegt, und an diesem Standpunkt hat sich seitdem nichts geändert. Die Frage der Trennung von Staat und Kirche in dieser allgemeinen Fassung ist ein Problem, das so verschiedene Lösungen zuläßt, daß man die Lösung, die auf der einen Seite etwa die Sozialdemokratie im Auge hat, wenn sie derartige Anträge stellt, und die Lösung, die vielleicht Windthorst und andere hervorragende Vertreter der Zentrumsparthei im Auge gehabt haben, wenn sie Trennung von Staat und Kirche verlangt haben, in keiner Weise vereinigen könnte. Es ergibt sich alsbald bei dem Versuch, diese Trennung praktisch durchzuführen, eine solche Divergenz der Anschauungen, daß es keinen großen Wert hat, über die Sache allgemein zu debattieren, wenn es sich nicht etwa darum handelt, einzelne konkrete Punkte herauszugreifen und da mit bestimmten Anträgen hervorzutreten. Die Großh. Regierung hält das Gesetz vom 9. Oktober 1860, abgesehen von der Möglichkeit, in der oder jener Bestimmung eine Aenderung vorzunehmen oder vielleicht den und jenen Gedanken weiter auszubauen, für eine durchaus gesunde Grundlage des Verhältnisses von Staat und Kirche, eine Grundlage, die in ihrer Gesundheit ja auch, entgegen der früheren Stellungnahme des Zentrums, auch von diesem und von der Kirche im Laufe der Zeit anerkannt worden ist. Das Gesetz vom 9. Oktober 1860 gleicht nach Ansicht der Regierung die Interessen des Staates und der Kirche in glücklicher Weise aus, und ich glaube auch nicht fehl zu gehen, wenn ich in Übereinstimmung mit den Ausführungen des Herrn Abg. Vinz. aus spreche, daß das Gesetz auch dem Empfinden der weit aus überwiegenderen Mehrzahl unseres Volkes entspricht. Ich glaube also von weiteren Erörterungen absehen zu sollen, und möchte nur beiläufig noch darauf hinweisen, daß man, wie ich schon vorhin gesagt habe, bei dem Versuch, in eine praktische Lösung einzutreten, alsbald auf Schwierigkeiten kommt. So würde z. B., wie bereits der Herr Abg. Heimbürger gesagt hat, bei einer Trennung von Staat und Kirche auch das kirchliche Besteuerungsrecht aufhören. Wenn man die Stellung der Kirche als öffentlich-rechtliche privilegierte Korporation aufheben würde, so würde damit wohl auch das Steuerrecht wegfallen. Und man braucht sich nur diese Konsequenz vor Augen zu stellen, um sich zu sagen, daß für einen solchen Gedanken sich wohl nur eine sehr kleine Minorität in diesem Hohen Hause finden würde. Ich glaube, daß die bei weitem überwiegende Majorität dieses Hohen Hauses auf dem Standpunkt steht, daß gerade die Stellung der Kirchen in dieser Richtung durchaus gewahrt werden muß, und zwar nicht nur im Interesse der Kirchen sondern im Interesse der Kultur, im Interesse des Staates überhaupt. Was nun der Herr Abg. Lehmann bezüglich der Trennung von Staat und Kirche ausgesprochen hat, nötigt mich nur zu einer Bemerkung bezüglich eines konkreten Falles, den er angeführt hat. Er hat, und zwar im Anschluß an die Erörterung der Frage, daß gerade durch die jetzige gesetzliche Lösung die Reibungsflächen vermindert seien, als ein praktisches Beispiel dafür angeführt, daß ein katholischer Geistlicher in Mannheim an der Lächter- schule die Schülerinnen vor dem Abschluß von Freund-

schaften mit evangelischen Schülerinnen gewarnt habe. Ich kann bestätigen, daß ein solcher Fall vorgekommen ist, kann aber auch beifügen, daß die kirchliche Behörde die notwendige Korrektur hat eintreten lassen und unserem Ersuchen, das Nötige in dieser Richtung zu tun, alsbald entsprochen hat.

Wenn der Herr Abg. Lehmann glaubt, daß gerade durch die Trennung von Staat und Kirche die Reibungsflächen abnehmen würden, so möchte ich in dieser Richtung dem Herrn Abg. Vinz. beitreten, der uns ja speziell aus Frankreich allerlei Interessantes vorgetragen hat. Ich glaube gerade das, was wir in Frankreich drüben sehen, beweist, daß bei Trennung von Staat und Kirche die Reibungsflächen nicht abnehmen, sondern zunehmen.

Zum Antrag des Herrn Abg. Kopf verweise ich auf das, was ich schon in der allgemeinen Finanzdebatte gesagt habe, und daß demnächst ein Gesetzentwurf an das Hohe Haus gelangen wird des Inhalts, wie ich ihn damals skizziert habe. Ich glaube mit dem Herrn Abg. Vinz., daß erst dann der Zeitpunkt gekommen sein wird, um zu dem Antrag, den der Herr Abg. Kopf mit einer Reihe anderer Herren gestellt hat, Stellung zu nehmen, daß es aber verfrüht wäre, wie einzelne Herren es getan haben, jetzt schon in eine Erörterung der Einzelheiten dieser Frage einzutreten. Denn erst wenn die genaue Unterlage gegeben ist für die Beurteilung der finanziellen Verhältnisse beider Kirchen und der Bedürfnisse der Geistlichkeit, wenn die genaue Unterlage gegeben ist für die finanziellen Leistungen in anderen Staaten, auf die heute auch verwiesen worden ist, erst dann wird es möglich sein, sich darüber auszusprechen, und wird es auch für die Regierung möglich sein, Stellung zu dem Antrag zu nehmen, wenn etwa in der Kommission des Hohen Hauses sich eine Majorität finden sollte dafür, über die Leistung, die der Staat bis jetzt an Dotation gegeben hat, noch hinauszugehen. Ich muß also die Stellung der Regierung bezüglich dieser Frage noch vorbehalten.

Geh. Oberregierungsrat Dr. Treßler: Der Herr Abg. Heimbürger hat im Anfang seiner Ausführungen die Frage der Ablösung der Holzkompetenzen berührt. Es handelt sich dabei um die Rechte auf Bezug von Holz, wobei eine Pfarrei berechtigt und eine Gemeinde verpflichtet ist. Es gibt noch eine Reihe von anderen Holzkompetenzen, bei denen eine Pfarrei berechtigt, aber das verpflichtete Rechtssubjekt ein anderes ist, namentlich das Domänenräar. Auf diese soll im weiteren hier nicht abgehoben werden.

Es ist richtig, daß diese Angelegenheit schon auf einem der letzten Landtage besprochen worden ist, ferner daß die Regierung auf das Gesuch einiger Gemeinden hin Erwägungen angestellt hat, ob eine Ablösung dieser Holzbezugsrechte auf gesetzlichem Wege herbeizuführen sei, und der Herr Abg. Heimbürger fragt nun an, wie weit diese Angelegenheit gebieten sei. Ich kann keine Anfrage dahin beantworten, daß die Erwägungen abgeschlossen sind, aber mit dem Ergebnis, daß von der Vorlage eines Gesetzentwurfs, wodurch eine gesetzliche Ablösung dieser Holzbezugsrechte herbeigeführt werden sollte, abgesehen worden ist. Die Gründe, welche die Regierung zu dieser Stellung geführt haben, sind zunächst die, daß ein dringendes Bedürfnis nach einer solchen gesetzlichen Regelung nicht nachgewiesen werden konnte. Es waren nur einige wenige Gemeinden, die einen dahingehenden Wunsch geäußert haben; aus weiteren Gemeinden ist der Wunsch nicht hervorgetreten, und auch die Gemeinden, die vorstellig geworden sind, scheinen sich beruhigt zu haben; in der einen oder anderen wird eine vertragsmäßige Ablösung herbeigeführt worden sein. Der wichtigere Grund für

die Haltung der Regierung aber war der, daß der Regelung sich erhebliche Schwierigkeiten, auf die ich bereits bei einem früheren Anlaß hingewiesen habe, entgegen gestellt haben. Diese Schwierigkeiten wurzeln im wesentlichen in den entgegengesetzten Interessen, die dabei ins Spiel kommen. Auf der einen Seite wünschen die Gemeinden nicht nur die Ablösung der Verpflichtung, in Natur die Holzkompetenz zu leisten, sondern im Hintergrund steht das Bestreben, die Last zu beseitigen ohne volle Entschädigung. Die Kirchen auf der anderen Seite weisen eine Ablösung nicht unter allen Umständen von der Hand, wenn eine vollständige Entschädigung stattfindet; dabei ist aber von einer Seite darauf hingewiesen worden, es müsse bei der Bemessung der Entschädigung auch der Umstand berücksichtigt werden, daß der Wert des Geldes beständig sinke, während der Wert des Holzes steigt oder doch mindestens den gleichen Wert behält wie jetzt.

Bei dieser Sachlage konnte die Regierung die Angelegenheit umso eher beruhen lassen, als ja wie in der Vergangenheit so auch künftig die Beseitigung einer Holzkompetenzlast, wo sie wirklich für eine Gemeinde drückend sein sollte, nicht ausgeschlossen ist. In erster Linie wird dabei immer die Beseitigung der Leistung im Stück ins Auge zu fassen sein, da die Verpflichtung in dieser Gestalt sich für die Waldwirtschaft schon als recht mißlich erwiesen hat. Es steht aber fest, daß der Ersatz dieser Art der Lieferung durch eine Geldleistung, die sich nach dem jeweiligen Marktpreise des Holzes bemißt, keine Schwierigkeiten bietet. In dieser Weise ist schon in einer Reihe von Gemeinden vorgegangen worden, und die Schwierigkeiten sind auf diese Weise im wesentlichen beseitigt worden. Im übrigen kann ja auf dem Wege des vertragmäßigen Abkommens zwischen der Gemeinde und der berechtigten Pfarrei auch eine vollständige Beseitigung der Last herbeigeführt werden. Dabei muß aber mit dem Anspruch der Kirche gerechnet werden, daß die Ablösung nur erfolgen könne, wenn eine vollständige Entschädigung dafür geleistet wird. Auf diesen Boden hätte sich wohl auch das Gesetz stellen müssen. Wenn in einem solchen Falle von einer Gemeinde der Wunsch nach einer Ablösung geäußert werden sollte und bei der Kirche ein Widerstand sich zeigen sollte, den die Gemeinde nicht als berechtigt anerkennen kann, so steht es ihr frei, die Staatsbehörde um Unterstützung anzugehen. Die Staatsbehörde wird dann, soweit die Wünsche der Gemeinde mit dem Vorhingefagten in Einklang stehen, nicht unterlassen, für die Gemeinde einzutreten.

Herr Dr. Oskircher (natl.): Bei allen Neben, die bisher gehalten worden sind, ist immer bemerkbar gewesen, daß auf allen Seiten volle Parität waltete, daß der große Gegensatz, der in erregten Zeiten, namentlich bei Wahlen, von einer Seite immer wieder in den Vordergrund gestellt wird, der Gegensatz der Konfessionen hier nicht zum Ausdruck kommt. Draußen aber macht man Gebrauch von diesem Gegensatz, um einen Mann, der sich als Kandidat zur Verfügung stellt, deswegen herabzusetzen, weil er einem gewissen Bekenntnis angehört. Ich nehme die erste Gelegenheit, die sich bietet, wahr, auf einen derartigen unerhörten Vorgang in dem Wahlkreis Schopfheim-Schönau hier vor aller Öffentlichkeit hinzuweisen und diesen Vorfall an den Dränger zu stellen, indem ich darauf aufmerksam mache, daß der für diesen Vorgang verantwortliche Mann unter uns sitzt. Es ist ein Flugblatt verbreitet worden in dem vorderen evangelischen Teil des Wahlkreises, in welchem auf einer Spalte gefragt ist: „Wer ist Ries?“ und auf der anderen Spalte gefragt ist: „Wer ist Oswald?“ Auf der einen Spalte, der Spalte Ries, sind die Mängel, die dem Kandidaten Ries angeheftet

werden, hervorgehoben, und auf der anderen Spalte werden die Vorzüge des anderen Kandidaten aufgezählt. Der Fehler auf der Seite des Herrn Ries sind es zunächst 10, und unter Ziffer 11 wird gesagt, „Ries ist deshalb niemals und nimmer der Mann unseres Vertrauens, er steht uns fern und hat nichts mit uns gemein“. Die Ziffer 2 der Spalte Ries sagt nun: „Ries ist katholisch.“ Daneben heißt es: „Oswald ist evangelisch.“ Das wagt man in einem Wahlkreis in die Wählerchaft hineinzuschicken, in dem alle Angehörigen der Zentrums- partei, d. h. wie man glaubt alle Katholiken, verpflichtet wurden, den anderen Kandidaten zu wählen, nämlich den evangelischen Mann, und ich möchte glauben, daß man nicht den Mut gehabt hätte, in dem hinteren Teile des betr. Wahlkreises, der in der Hauptsache katholisch ist, einen solchen Wahlaufruf zu verbreiten. Wir haben es hier mit einer Spezialisierung der Wahlaufrufe zu tun, einer Abart des Wahlkampfes, die meiner Erinnerung nach zum ersten Mal im Bezirk Bretten vor drei Jahren in die Erscheinung getreten ist.

Ich komme nun zum Budget. Herr Kollege Kopf hat beklagt, daß die Forderungen für das Konvikt und das Priesterseminar nicht wieder in das Budget aufgenommen seien; er hat gesagt, die Mittel des dafür verpflichteten Fonds seien in einem bedenklichen Zustand. Ich muß demgegenüber aus dem Berichte hervorheben, daß die Großh. Regierung erklärt hat, daß es der Kirche inzwischen gelungen sei, einen Teil des Ausfalls aus kirchlichen Mitteln zu decken, und daß im übrigen wohl die Erträgnisse der Kirchensteuer zur Deckung herangezogen werden können. Dies zur Richtigstellung, indem ich erkläre, daß ich durchaus der Meinung der Großh. Regierung bin, daß, soweit die Mittel des Fonds nicht ausreichen, um die Summen aufzubringen, dann allerdings das Erträgnis der Kirchensteuer für den Ausfall aufzukommen habe.

Nun ein Wort zu dem Fall Gaifert. Pfarrer Gaifert ist wegen Unternehmens der Verleitung zum Meineid zu einer Zuchthausstrafe von einem Jahr verurteilt worden. Diese Verurteilung zur Zuchthausstrafe hatte die gesetzliche Nebenfolge der dauernden „Ausschließung von der öffentlichen Ausübung kirchlicher Funktionen“. Das Urteil ist durch die Verwerfung der Revision am 17. Januar des vergangenen Jahres rechtskräftig geworden, und nach Zeitungsnachrichten hat am 23. Januar Pfarrer Gaifert in seiner Pfarrei Gündelwangen im Frühgottesdienst eine stille Messe gelesen. Er war noch Wochen nachher mindestens bis zur Mitte des März in Gündelwangen, und man behauptet, daß er in dieser ganzen Zeit regelmäßig in Ausübung der kirchlichen Funktionen Messen gelesen habe. Er hätte sich damit gegen das Gesetz vergangen, und es war nicht wahrzunehmen, ob und in welcher Weise gegen diesen Mann, der unbelehrt war nach alledem, was vorausgegangen war, in irgend einer Weise eingeschritten worden ist, und ob also eine Garantie gegeben ist, daß er in Zukunft nicht wieder gegen das Gesetz verstoßen wird. Ich glaube, die Öffentlichkeit hat einen Anspruch darauf, darüber durch eine Erklärung der Großh. Regierung belehrt zu werden.

Es ist dann viel die Rede gewesen von der Dotation der Geistlichkeit der verschiedenen Konfessionen. Die Zentrums- partei hat einen Antrag gestellt, daß die Dotation nach Ablauf des bisherigen Dotationsgesetzes nicht bloß in dem bisherigen Betrag wieder fortbestimmt wird, sondern daß die Beträge erhöht werden und zwar mit Wirkung womöglich schon für diese Budgetperiode. Es ist uns nicht gesagt worden, ob auch die evangelische Kirchenbehörde einen Antrag auf Fortbestand der Dotation nach Ablauf des bisherigen Dotationsgesetzes

oder gar auf eine Erhöhung der Dotationsbeträge gestellt hat, und ich wäre der Großh. Regierung dankbar, wenn sie in dieser Beziehung eine Auskunft erteilen würde.

Es ist aber bemerkenswert, daß gerade das Zentrum einen solchen Antrag stellt, und daß die Kurie in Freiburg bei der Großh. Regierung in der Richtung einer Aufbesserung dieser Dotationsbeträge vorstellig geworden ist, gerade diejenigen Kreise also, die ja, das ist allgemein bekannt, in jeder Weise bemüht sind, den Geistlichen ausschließlich als den Diener der Kirche in Anspruch zu nehmen und ihm auch überall da, wo er über die Grenzen der eigentlichen kirchlichen Tätigkeit hinausgeht, die straffsten Bande anzulegen, weil er auch da der Diener der Kirche sei. Auch da, wo er staatliche Leistungen zu entfalten hat, wo er als Bürger in der Öffentlichkeit von seinem Bürgerrecht Gebrauch macht, werden ihm solche Schranken auferlegt, denn auch im politischen Kampfe darf er nicht für eine andere Partei tätig sein als für das Zentrum, und wenn er selbst gewählt würde durch die Stimmen einer anderen Partei, so würde er nicht für berechtigt erachtet werden, seiner von dem Zentrum abweichenden politischen Meinung Ausdruck zu geben. Der Vorgang, den wir in Bayern in dem Zwiespalt zwischen dem Erzbischof von Bamberg und dem Pfarrer Grandinger gesehen haben, würde auch bei uns in dem Augenblick sich ereignen, wo ein Pfarrer den Mut fände, sich wählen zu lassen durch andere als Zentrumsstimmen und einer liberalen Partei beizutreten. Ich sage, es ist auffällig, daß gerade jene Kreise den Staat, der paritätisch und nicht konfessionell ist, in Anspruch nehmen für die Aufbesserung der gering besoldeten Pfarrer.

Damit nun nicht draußen die irrtümliche Meinung entstehen könnte, vielleicht genährt durch Ausführungen in der Presse — wir haben ja derartige Ausführungen immer unmittelbar nach einer Sitzung und zwar in sehr schöner Weise, manchmal pikant, manchmal unwahr — halte ich es für notwendig, hier bestimmt zu präzisieren, daß ich durchaus der Meinung bin, daß die gegenwärtigen Bezüge der Pfarrer beider Konfessionen, und nicht bloß die Bezüge der Pfarrer, sondern auch die der Vikare, der Kapläne nicht den Zeitverhältnissen entsprechen, und daß eine Aufbesserung adäquat mit der Aufbesserung der staatlichen Beamten und der Gemeindebeamten durchaus einem Gebot der Zeit und der Notwendigkeit entspräche. Aber es ist zu beachten, daß es sich dabei nicht um staatliche Beamten und Lehrer, sondern um die Diener der Kirche handelt. Ich glaube, wenn wir, wie das eingangs von mir und wie das von meinem Freunde Binz geschehen ist, und wie es in der Hauptsache auch Herr Kollege Heimburger vertrat, der Meinung sind, die Aufbesserung, die notwendig ist, solle geschehen, aber sie solle von denjenigen Organen geschehen, die über den kirchlichen Dienern stehen, und sie solle mit Mitteln geschehen, die den Kirchen zur Verfügung stehen, aus eigenen oder aus Kirchensteuermitteln, so können wir uns den Vorwurf nicht zuziehen, daß wir der Geistlichkeit der verschiedenen Konfessionen mit weniger Wohlwollen gegenüberstünden als die Herren, die uns gegenüberstehen (Beifall bei den Nationalliberalen).

Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Hübsch: Der Herr Abg. Obkircher ist auf den Fall Gaisert zurückgekommen und hat um eine Auskunft darüber gebeten, ob es richtig sei, daß der Verurteilte noch öffentliche geistliche Funktionen nach seiner Verurteilung ausgeübt habe. Ich hätte gewünscht, daß wir von der Absicht einer solchen Anfrage an die Regierung vorher in Kenntnis gesetzt worden wären, weil man von uns natürlich eine Antwort erwartet, die genau und präzise zutrifft.

Es ist schon lange her, seit diese Vorgänge sich abgespielt haben, und ich kann deswegen die Frage nur nach meiner Erinnerung beantworten. Soweit ich mich aber erinnere, ist die Sache folgendermaßen verlaufen. Gaisert ist nach seiner Verurteilung nach Gündelwangen in das Pfarrhaus zurückgegangen aus dem naheliegenden Grunde, weil dort sein Hausstand sich befand, und weil seine Mutter sich dort aufhielt. Er hat einmal, soweit ich mich erinnere, öffentlichen Gottesdienst gehalten. Das kam zu unserer Kenntnis, und es wurde auf unsere Vorstellung hin seitens der Kirchenbehörde ihm die Ausübung öffentlicher geistlicher Funktionen sofort untersagt. Es ist uns nichts weiteres bekannt, als daß er später, so lange er sich in Gündelwangen aufhielt, bei geschlossener Kirchentüre Privatandacht gehalten d. h. für sich allein seine Messe gelesen hat. Ihm diesen Aufenthalt vor der Entscheidung seines Gnadengesuches zu untersagen, wäre eine unnötige Härte und in der Sachlage überhaupt nicht begründet gewesen.

Was die weitere Anfrage des Herrn Abg. Obkircher anlangt, ob auch seitens der evangelischen Kirche ein Antrag auf Aufbesserung des Staatszuschusses gestellt worden sei, so ist ein direkter Antrag nicht gestellt; es ist aber dem Wünsche Ausdruck gegeben worden, wenn die Verlängerung des Gesetzes doch in Antrag gebracht und beschlossen werden sollte, auch der evangelischen Kirche gleich der katholischen Kirche den Betrag von 350 000 Mark — sie empfängt jetzt nur 300 000 Mark — zu gewähren.

Abg. Lehmann (Soz.): Zunächst möchte ich der Auffassung widersprechen, der hier von zwei Seiten Ausdruck gegeben worden ist, als ob ich gesagt hätte, daß ich den Zeitpunkt für die Trennung der Kirche vom Staat jetzt noch nicht für gekommen erachte. Ich halte den Zeitpunkt sehr wohl für gekommen. Ich habe nur gemeint, daß die national-liberale Partei sich heute noch nicht dazu entschließen werde, daß sie aber vielleicht im Laufe weniger Jahre schon zu dieser Ansicht kommen müsse. Ich habe hinzugefügt, daß die Vorgänge in Frankreich auch auf die Denkweise weiter bürgerlicher deutscher Kreise nicht ohne Einfluß bleiben können.

Dann möchte ich auch der Auffassung widersprechen, als ob die Trennung der Kirche vom Staat in Frankreich nichts weiter bedeute, als was wir eigentlich heute schon in Baden hätten. Herr Abg. Binz hat gesagt, er habe sich der Mühe unterzogen und das Trennungsgesetz durchgelesen. Dann verstehe ich aber seine Auffassung nicht. Der Zustand, der heute in Frankreich geschaffen ist, weicht sehr wesentlich von dem ab, was wir hier haben. In Frankreich war der Geistliche Beamte, wie er eigentlich auch bei uns ist, nur mit dem Unterschied, daß er dort vielleicht noch etwas fester an den Staat gekettet war. Das hat nicht gehindert, daß der Klerikalismus in Frankreich immer mehr an Einfluß gewonnen hat — allerdings hat er bei weitem nicht den Einfluß erlangt, den er hier in Deutschland in Anbetracht des Umstandes hat, daß in Deutschland doch eigentlich die Mehrheit der Bevölkerung nicht katholisch ist. In Frankreich ist jetzt die Kirche vom Staat getrennt. Der Staat kümmert sich nicht um die Ausbildung der Geistlichen, er kümmert sich nicht mehr darum, wie sie besoldet werden, wie hoch sie besoldet werden, wer sie besoldet, er stellt sie nicht an, und auf der anderen Seite unterstehen die Kultusvereine dem Vereinsgesetz. Sie melden ihre Versammlungen für ein ganzes Jahr an. Herr Abg. Binz hat von vielen polizeilichen Eingriffen gesprochen, die da vorgeesehen seien. Für die

Geistlichen besteht lediglich die Beschränkung, daß sie in dem Bezirk, in dem sie amtieren, nicht wählbar sind. Das haben wir auch in Baden. Die Vereine haben die weitere Einschränkung, daß sie keine Stiftungen annehmen dürfen. Aber sie können sonst Beiträge erheben so hoch, wie sie wollen; der Staat wird ihnen da nicht hineinreden. Sie können Provinzialverbände, sie können einen Landesverband bilden. Der wesentliche Unterschied zwischen Baden und Frankreich ist doch der, daß in Wirklichkeit der Geistliche dort vom Staate losgelöst ist, daß der Staat ihm irgend welche Vorschriften nicht machen kann, daß auch dort, wenn, wie im Fall Gaisert, ein Geistlicher verurteilt wird, es der kirchlichen Behörde vollständig unbenommen ist, diesen Geistlichen weiter im Kirchendienst zu verwenden. Wenn wir den Zustand erreichen wollen, der heute in Frankreich besteht, so haben wir noch sehr viel zu tun, und wir sollten uns nicht auf den Standpunkt stellen, daß wir eigentlich bereits das hätten, was in Frankreich erreicht ist. Ich wiederhole: Die Kirche wird in einem gewissen Sinn auch ganz gut dabei fahren.

Abg. Kopp (Zentr.): Zunächst möchte ich dem Herrn Abg. Obkircher mit einigen Worten erwidern. Er hat auf ein Wahlflugblatt hingewiesen, das da oben im Bezirk Schönau-Schopfheim erlassen worden sei. Mir ist das nicht bekannt. Ich nehme auch an, daß die Ausführungen sich nicht auf uns bezogen haben, sondern auf den Bund der Landwirte. Ich will aber doch, nachdem die Sache nach meiner Meinung wirklich an den Haaren herbeigezogen worden ist — man hätte füglich warten können, bis das Wahlergebnis hier geprüft wird —, eine Bemerkung dazu machen. Ich werde mich kaum täuschen in der Vermutung, daß das Wahlflugblatt, das hier seitens des Bundes der Landwirte ergangen ist, eine Antwort war auf Wahlflugblätter, die von nationalliberalen Seiten ergangen sind. Ich habe kürzlich einen Artikel oder ein Wahlflugblatt in die Hand bekommen, worin den protestantischen Markgräflichen auseinandergesetzt war, daß sie am Strande des Herrn Wacker ziehen usw., kurz, es war ihnen die Gefahr des Katholizismus und der römischen Herrschaft in so grellen Farben gemalt, daß ich recht gut verstehe, daß dann nachher seitens des Bundes der Landwirte festgestellt worden ist, daß es sich darum nicht handle, sondern daß in diesem Wahlkampf der Kandidat der Nationalliberalen ein Katholik und der Kandidat des Bundes der Landwirte ein Protestant sei, und nicht etwa ein Römling. (Zuruf des Abg. Schmidt-Bretten.) Es wird mir bestätigt, daß der Zusammenhang so war.

Zu meinem großen Bedauern ist vom Herrn Abg. Obkircher auch der Fall Gaisert hier herangezogen worden. Ich muß sagen, nach dem Schicksal, das diesen armen Mann getroffen hat, und nachdem er, so viel ich weiß, jetzt im Ausland ist, hätte ich erwartet, daß man nun nicht noch hinterher ausruft: Wir haben ein Gesetz und nach diesem muß er unter allen Umständen sterben! Ich möchte aber auch das noch hervorheben, daß das Lesen einer stillen heiligen Messe nach meiner Meinung kein öffentlicher Gottesdienst ist, der verboten werden dürfte. Natürlich, wenn ihm seitens des Gerichtes die Fähigkeit, kirchliche Funktionen bei uns auszuüben, aberkannt ist, so hat er sich dem zu fügen. Und wenn er öffentlichen Gottesdienst gehalten hat, so habe auch ich nichts dagegen zu erinnern, daß die Kirchenbehörde angerufen worden ist, damit ihm das für die Zukunft unterlagt würde. Aber wenn er, der nur seine Mutter und seine Schwester besucht hat, der sein Pfarrhaus aufsuchen mußte, um seine Sachen zusammenzupacken und wegzuziehen, bei diesem Anlaß der Pflicht eines katholischen Geistlichen nachkam, jeden Tag, ganz besondere Fälle ab-

gerechnet, eine heilige Messe zu zelebrieren, so hätte ich wirklich erwartet, daß das nicht beanstandet würde. (Abg. Obkircher: Die gesetzliche Folge der Beurteilung muß wohl gewahrt werden!) Es handelte sich ja nicht um einen öffentlichen Gottesdienst!

Der Herr Abg. Obkircher hat dann geglaubt, als besonders bemerkenswert feststellen zu sollen, daß der Antrag auf Erhöhung der Staatsdotationen zu den Gehältern der Geistlichen gerade von der Kurie ausgegangen und hier in diesem Hause vom Zentrum gestellt worden sei. Es wurde auf den Fall Grandinger hingewiesen und ausgeführt, unser Vorgehen nehme sich um so sonderbarer aus, weil den Geistlichen die freie Ausübung staatlicher Rechte nicht gestattet werde. Sie können einen Fall dieser Art aus unserem Lande sicherlich nicht namhaft machen! Was aber den Fall Grandinger betrifft, so übt dieser ja meines Wissens kein Abgeordnetenmandat aus. Es hat freilich der Bischof von Bamberg den Mann darauf hingewiesen, daß er glaube, es werde im katholischen Volke Aergernis erregen, wenn er als aktives Mitglied, nicht bloß als Hospitant, einer Partei beitrete, die nach ihrer Vergangenheit als eine kulturkämpferische zu bezeichnen ist. Diese Ausführung des Bischofs war doch wohl berechtigt, denn darauf können Sie sich verlassen, daß das katholische Volk zweifellos Anstoß genommen hat, und wir haben ja selbst in der liberalen Presse solche Stimmen gehört, namentlich in der linksliberalen, vielleicht auch in der sozialdemokratischen Presse, die gesagt haben: Konsequent ist dieser Herr Grandinger nicht; wenn er wirklich auf liberalem Standpunkte steht, so paßt er nicht zum katholischen Geistlichen, so soll er den Priesterrock ausziehen! So ist auch in diesen Kreisen, wenigstens da und dort, die Sache damals aufgefaßt worden. Meines Wissens ist also ein eigentliches Verbot nicht erfolgt, sondern es wurde ihm lediglich ein Rat des Bischofs gegeben. Selbst wenn man aber über die Beurteilung dieses Falles verschiedener Ansicht sein kann, so bestreite ich dem Herrn Kollegen Obkircher das Recht, ihn als Beweismittel dafür anzuführen, daß es etwas Auffälliges, etwas besonders Pikanteres sei, daß nun die Kurie und das Zentrum an den Staat mit der Bitte um einen erhöhten Zuschuß an die Geistlichen herantreten. Sie von der nationalliberalen Partei, und überhaupt irgend eine Partei sind doch nicht der Staat! (Sehr gut! beim Zentrum.) Ich denke, wir alle gehören auch zum Staate! (Abg. Dr. Obkircher: Der Staat ist paritätisch!) Gewiß, aber das hat mit der Parität nichts zu schaffen, wenn der Bischof einem Geistlichen sagt, in die oder jene Fraktion gehöre er nicht. Das hat er von seinem kirchlichen Standpunkte aus getan, verlegt hat er die Parität in gar keiner Weise!

Im übrigen können wir mit der Debatte, wie sie sich heute abgepielt hat, im allgemeinen wohl zufrieden sein, ebenso auch mit der Aufnahme, die unser Antrag im großen und ganzen gefunden hat. Es hat mich namentlich gefreut, einmal, daß der Ton überhaupt ein erheblich ruhigerer und sachlicherer war als in früheren Jahren bei Beratung des Kultusbudgets, und ferner, daß von allen Seiten anerkannt worden ist, daß die materielle Lage unserer Geistlichkeit in der Tat eine außerordentlich hilfsbedürftige ist, und daß irgend etwas geschehen müsse. Es ist ja immerhin schon etwas, wenn seitens der Nationalliberalen — und es ist das bei der allgemeinen Finanzdebatte ja sogar seitens des Abg. Frühluf geschehen — anerkannt wird, daß mindestens das Besteuerungsrecht der Kirche erweitert werden müsse, wenn die Kirche mit den bisherigen Steuern nicht ausreiche. In den Ausführungen der Herren Abg. Obkircher und Binz habe ich allerdings einen gewissen Unterschied gefunden. Die Ausführungen des Herrn Kollegen Dr. Binz zu un-

ierem Antrag schienen mir jedenfalls entgegenkommender zu sein als die Schlussfolgerungen des Herrn Abg. Dr. Obkircher. Ich will hoffen, daß das bei der künftigen Beratung unseres Antrages weniger zum Ausdruck kommen wird, so daß wir schließlich doch zu einem guten Ziele kommen werden.

Ich begreife es vollständig, daß die Herren sagen, sie wollten nicht sofort über unseren Antrag abstimmen, sie hätten zuerst gewisse Vorprüfungen zu erledigen. Wir sind gern bereit, dem Rechnung zu tragen, das haben wir auch durchaus erwartet. Wenn wir heute schon den Antrag eingebracht haben, obgleich die Unterlagen zahlenmäßig noch nicht in jeder Hinsicht beschafft sind, so geschah es hauptsächlich deshalb, damit der Grohh. Regierung Gelegenheit gegeben wäre, diese Unterlagen bis zur Vorlage eines entsprechenden Gesetzentwurfes zu beschaffen und nach der Richtung noch in dieser Session volle Arbeit zu schaffen. Wir hätten es an sich für recht gut möglich erachtet, daß die Sache rein budgetmäßig erledigt worden wäre, d. h. lediglich durch Budgetzuschuß ohne Gesetz. Ich begreife aber, daß der gesetzliche Weg vorgezogen wird, und wir haben dagegen nichts zu erinnern.

Ich habe vor Eröffnung der Sitzung in einer privaten Besprechung vom Herrn Kollegen Binz gehört, daß er und — ich nehme an — auch seine Fraktion durchaus damit einverstanden ist, daß unser Antrag einer Kommission zur Prüfung überwiesen wird, am besten natürlich derjenigen Kommission, die für die Beratung des künftigen Gesetzentwurfes über die Verlängerung der Staatsdotations eingeführt werden wird. Wenn die Mehrheit des Hauses über diese Frage einig wäre, könnten wir ja heute schon einen entsprechenden Beschluß fassen. Wenn nicht, so steht natürlich unsererseits auch kein Bedenken im Wege, die geschäftliche Behandlung des Antrages auf die Tagesordnung einer späteren Sitzung zu setzen.

Nun noch einige kurze Bemerkungen zu den Ausführungen einiger der Herren Vorredner! Es ist von verschiedenen Seiten, ich glaube vom Abg. Binz und auch vom Herrn Staatsminister, ganz besonders hervorgehoben worden, daß das Gesetz vom 9. Oktober 1860 eine geeignete Grundlage zur Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat sei, und der Herr Staatsminister hat gemeint, das sei früher auf unserer Seite nicht anerkannt worden. Das letztere kann ich nur bis zu einem gewissen Grade zugeben. Der Grundsatz, der im Gesetz vom 9. Oktober 1860 seinen Ausdruck gefunden hat, ist lediglich (ich möchte sagen) die Uebertragung eines Gedankens, der im Konkordat festgelegt war. Nachdem das Konkordat abgeschlossen war, müßten die Herren, die den Abschluß desselben als eine freierliche Lösung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche begrüßt hatten, keine Menschen gewesen sein, wenn sie nicht in eine gewisse Aufregung darüber gekommen wären, daß der Staat den Vertrag nicht als bestehend betrachten wollte und alles einseitig regelte. Man war also auf unserer Seite insofern mit der Entwicklung der Dinge nicht ganz zufrieden, als man gerne gesehen hätte, wenn es bei jenem Vertrag geblieben wäre; daß aber der Grundsatz an sich, daß nämlich die Kirchen ihre Angelegenheiten selbst verwalten, jederzeit auf unserer Seite freudig begrüßt worden ist, das werde ich wohl kaum zu versichern brauchen; ich glaube, das steht vollständig fest.

Nun wurde auch seitens des Herrn Kollegen Binz von den historischen Machtbestrebungen der Kirche gesprochen; es wurde von ihm erklärt, daß man denen unter allen Umständen entgegenzutreten müsse. Natürlich hat es auch historische Machtbestrebungen in der Kirche gegeben. Gerade im Mittelalter sind ja große Kämpfe über die Frage ausgefochten worden, wo die

Staatsgewalt und die Kirchengewalt sich scheiden; die Festsetzung des Trennungsgebietes wird ja selbstverständlich immer schwer sein, Meinungsverschiedenheiten wird es wahrscheinlich geben, solange die Welt steht, und die werden auch vorhanden sein, wenn einmal die sogenannte Trennung von Staat und Kirche durchgeführt sein würde; auch dann wird es sich nicht vermeiden lassen, in verschiedenen Punkten ein Einverständnis zu suchen, um überhaupt zusammen leben zu können.

Was aber in diesem Augenblick die historischen Machtbestrebungen der katholischen Kirche betrifft, so war die Warnung des Herrn Kollegen Binz recht unnötig. Es gibt keine! Ich glaube, der Fall liegt umgekehrt. Die historische Entwicklung hat es mit sich gebracht, daß die Kirche zu einer Zeit, in der der Staat die Erfüllung dieser Aufgaben überhaupt noch nicht hätte leisten können, eine große Anzahl von heute staatlichen Aufgaben in die Hand nahm, weil sie eben die Voraussetzungen dazu hatte: Sie hatte in ihren Geistlichen gebildete Leute, die Staatsämter waren noch gar nicht entwickelt; der Staat hat sich vielfach in jener Zeit selbst der Geistlichen als seiner Beamten bedient. Wenn nachher der Staat, als er kräftiger wurde, eine Menge von Aufgaben an sich gezogen hat, die jahrhundertlang Aufgaben der Kirche gewesen waren, so kann man doch wahrhaftig nicht auffallend finden, daß die Kirche sich dagegen gewehrt hat! Das müßten doch jämmerliche Vertreter der Kirche gewesen sein, die sich nicht um ihren, von ihren Vorfahren überkommenen Besitzstand gewehrt hätten! Und man kann vernünftigerweise niemanden einen Vorwurf daraus machen. Es handelt sich in der neueren Zeit nicht um Machtbestrebungen der Kirche; tatsächlich ist es so, daß sich die Kirche überall in der Defensive befindet, daß sie sich um einen Besitzstand gewehrt hat, den sie jahrhundertlang gehabt hat, daß ihr viele Gebiete, die sie wie bisher gerne weiter besorgt hätte, allmählich entrissen worden sind. So liegt der Fall mit diesen Machtbestrebungen. Deswegen wäre in diesem Zusammenhang und zu unserer Zeit eine derartige Warnung, oder ich möchte sagen Salvierung, überhaupt nicht angebracht und nötig gewesen.

Der Herr Kollege Binz hat dann namentlich behauptet, daß bezüglich der Dotierung der Geistlichen andere Staaten mit unserem Staate nicht verglichen werden können, weil man anderwärts keine Kirchensteuer habe. Das trifft allerdings zu für Württemberg, Bayern und Elsaß-Lothringen; es trifft aber nicht zu für Preußen, hier hat man eine Kirchensteuer. Freilich wird sie dort nicht in der Weise wie bei uns verwendet; dort soll durch die Kirchensteuer lediglich die Neuerrichtung von Pfründen und die Beschaffung der Pfarrgehälter ermöglicht werden. Hinsichtlich des Staatszuschusses ist in § 7 des Gesetzes vom 2. Juli 1898 ausdrücklich gesagt, daß die Beihilfen unwiderruflich an leistungsfähige katholische Pfarrgemeinden gewährt werden, welche zur Aufbringung von Zuschüssen zur Erreichung des Mindeststelleneinkommens und von Alters- und Ortszulagen für die bei Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden, mit einem Stelleneinkommen von weniger als 3200 Mark jährlich verbundenen Pfarreien Umlagen aussschreiben müssen. Der Staatszuschuß hat in Preußen im Jahre 1898 nicht weniger als im ganzen 3 438 400 Mark für die katholische Kirche allein betragen, für die protestantische war er natürlich entsprechend höher. Der Zuschuß sollte hauptsächlich dazu dienen, leistungsunfähigen, schwachen Gemeinden die gesetzlichen Aufgaben zu erleichtern und diese bestehen in der Dotierung der Geistlichen und in der Errichtung der Pfarreien. Was nun die Herren Sozialdemokraten und die Linksliberalen betrifft, so haben uns diese ja, wie

zu erwarten war, ihre Grundsätze über die Trennung von Kirche und Staat auseinandergesetzt. Es sind da allerdings, namentlich auch vom Herrn Kollegen Heimburger, einige Ausführungen gemacht worden, die doch nicht ganz unwiderprochen bleiben können. Ueber das Prinzip werden wir uns ja allerdings nicht verständigen. Ich halte diesen Gedanken in der That für Zukunftsmist. Es kann freilich Niemand in die Zukunft sehen. Daß es zu einer Trennung kommt, ist ja möglich; wir wissen nicht, was in hundert Jahren sein wird. Ich würde jedenfalls eine derartige Entwicklung bedauern und glaube, wenn eine solche kommt, werden unsere Kinder oder Enkel oder Urenkel noch schwerere Kämpfe auszufechten haben, als wir sie in der Vergangenheit bezüglich der Grenzbestimmungen zwischen Staat und Kirche erlebt haben. Gerade das Beispiel Frankreichs zeigt es uns. Das französische Beispiel ist dasjenige, was am allerwenigsten einladen kann: Denn dort ist von einer wirklich freibestimmten Regelung wahrhaftig keine Rede. Man hat der Kirche das Recht der Vereine verweigert; man hat sie unter Sonderbestimmungen gestellt; man hat eine Reihe von Bestimmungen getroffen, die ihr eine freie Entwicklung, die volle Vereinsfreiheit, einfach verweigern. Wir fürchten, daß auch die Herren, die diesen Gedanken bei uns vertreten, der Kirche verschiedene Daumenschrauben anlegen würden, die zu einer Unterbindung der kirchlichen Lebensadern führen würden.

Ich mache aber namentlich darauf aufmerksam, daß die Trennung von Staat und Kirche Schwierigkeiten mit sich bringen würde, wie sie ja teilweise schon dargelegt worden sind. Der Herr Staatsminister hat mit Recht darauf hingewiesen, daß auch das Besteuerungserecht der Kirche darunter fallen würde. Wo kämen wir da hin?

Ich mache weiter aufmerksam auf das Schulgebiet. Das ist wohl der Punkt, an dem die Trennung von Kirche und Staat überhaupt scheitern muß, nach unserer Auffassung wenigstens. Der weit überwiegendste Teil unserer Bevölkerung will, daß in der Schule auch Religion gelehrt werde; er will, daß der Betrieb der Schule mit dem Betrieb des Religionsunterrichts harmonisch verbunden ist, will, daß der Religionsunterricht gewissermaßen den Mittelpunkt des ganzen Unterrichts bildet, jedenfalls aber, daß er einer der wichtigsten Lehrgegenstände ist. Sobald Sie die Trennung von Kirche und Staat einführen, ist das nicht mehr möglich. Was wollen Sie nur, wenn Sie überhaupt erziehen wollen, an die Stelle des Religionsunterrichts setzen? Einen verwässerten Moralunterricht! Das wird nicht befriedigen; da werden Dinge vorgetragen werden, für die die große Mehrheit der Bürger sich bedanken wird. Die Trennung würde einfach zur Folge haben, daß wir wieder ein ganzes System von Privatschulen errichten müßten, denn alle diejenigen, die auf dem Boden des positiven Christentums stehen, würden sich nach meiner festen Ueberzeugung dafür bedanken, ihre Kinder in derartige Privatschulen ohne religiöse Unterweisung zu schicken. Dann hätten wir aber die doppelte Besteuerung, Besteuerung für die Privatschulen und Besteuerung für die öffentlichen Schulen! Wenn Sie aber die Errichtung und Unterhaltung solcher Privatschulen verbieten oder erschweren wollten, wie man es in Frankreich getan hat, so wäre das die allergrößte Tyrannei, die es geben kann!

Es hat dann der Herr Kollege Heimburger in diesem Zusammenhang zu meiner Verwunderung auch den Boulangismus und den Dreyfushandel erwähnt und hat gemeint, die französische Republik habe gerade bei diesem Anlaß mit der früheren innigen Verschmelzung von Staat und Kirche unter dem napoleonischen Regime doch sehr schlechte Erfahrungen gemacht.

Die Verschmelzung, wie sie der Napoleonismus zwischen Staat und Kirche gebracht hat, hat ja natürlich ihre großen Schattenseiten auch vom kirchlichen Standpunkt aus gehabt, denn eine eigentliche Freiheit hatte die Kirche auf ihrem Gebiet eben nicht, sondern es waren starke Anlässe zu der Staatskirche vorhanden, die wir durchaus nicht wollen. Aber, Herr Kollege Heimburger, der Boulangismus und der Dreyfushandel haben doch hiermit nichts zu tun! Im Boulangismus und im Dreyfushandel haben allerdings die kirchlichen Kreise — das ist richtig — eine Haltung eingenommen, die wir nicht verstanden haben, wie wir so manches, was wir da drüben sehen, nicht verstehen. Die kirchlich gesinnten Kreise waren leider unter den richtigen Chauvinisten; aber diese Leute haben doch, wenigstens soweit sie sich politisch zur Geltung gebracht haben, nur ein verschwindendes Gänselein im Chor der Nationalisten ausgemacht, und die nationalitistischen Extravaganzen, die vorgekommen sind, darf man doch um Gotteswillen nicht etwa der Verquickung von Staat und Kirche zuschreiben!

Es hat dann der Herr Abg. Heimburger auf die mittelalterliche Geschichte hingewiesen und insbesondere hervorheben zu sollen geglaubt, daß das deutsche Volk mit dem Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation recht schlechte Geschäfte gemacht habe, daß es wirklich ein Unglück für das deutsche Vaterland gewesen sei. Solche historischen Erörterungen haben doch immer auch ihre Rehrseite. Natürlich haben die Römerzüge, wie auch die Kreuzzüge und verschiedenes Andere auch, namentlich das Heilige Römische Reich, für das deutsche Volk verschiedene Erscheinungen gezeitigt, die ihm zum Nachteil gereicht haben, aber darüber sollten wir uns doch auch klar sein, daß alle diese historischen Vorgänge eine große providentielle Bedeutung gehabt haben: Haben wir denn nicht in Italien und durch die Verbindung mit dem Süden unsere Kultur geholt? Ist das deutsche Volk hierdurch nicht in seinem Handel, in seiner ganzen Entwicklung unachsever gefördert worden? Gerade so ist es mit den Kreuzzügen gewesen. Diese Entwicklung war geradezu eine kulturhistorische Notwendigkeit, und es war höchstens das Eine bedauerlich, daß wir in gewisser Hinsicht, wenigstens soweit die Einheit der Nation in Frage kam, die Hauptkosten davon getragen haben. Aber auch hier wollen wir doch auch zugeben, daß, wenn wir auch nicht zum französischen Einheitsstaat gekommen sind, weil die Kaiser zu viel abwesend waren, gerade diese partikularistische Entwicklung auch ihre großen Vorzüge gehabt hat. Frankreich ist noch lange kein Musterstaat für uns, und ich meine, es hat auch seine großen Vorzüge gehabt, daß das deutsche Volk verschiedene Staaten gestaltet hat. Für die ganze kulturelle Entwicklung ist es von höchstem Wert, daß sich bei uns das geistige Leben nicht in einer einzigen Stadt konzentriert hat, wie dies in Paris für Frankreich zutrifft, sondern daß wir eine ganze Reihe von Städten haben, in denen das geistige Leben selbständig pulsiert, so daß im deutschen Volk zweifellos ein regeres und nicht ein so einheitlich schablonisiertes Geistesleben ist wie im französischen Volk. Diese unsere Entwicklung kann sich recht gut neben der umgekehrten unseres Nachbarvolkes sehen lassen.

Es hat der Herr Kollege Heimburger dann gefragt, wie es denn mit den Disparitäten zwischen den beiden Konfessionen gehalten werden soll, wenn es zu einer Aufbesserung der Bezüge der Geistlichen kommt. Wir haben uns darüber in unserem Antrag ja nicht ausgelassen. Er hat darauf hingewiesen, daß draußen Resolutionen gefaßt worden seien, wonach katholische Geistliche absolute Gleichstellung mit den evangelischen Geistlichen verlangt hätten. Es ist das richtig. Es sind, glaube ich, zwei oder drei derartige Re-

olutionen gefaßt worden. Man wird diese Resolutionen an sich verstehen, prinzipiell sind sie richtig. Der Staat macht ja auch keinen Unterschied zwischen verheirateten und unverheirateten Beamten, und insofern wird man es verstehen können, wenn auch da und dort von Geistlichen der Standpunkt vertreten wird, daß bei der Festsetzung der Skalen, nach denen die Aufbesserung erfolgen soll, nun nicht ein Unterschied zwischen den verheirateten evangelischen Geistlichen — manche evangelische Geistliche sind wohl auch nicht verheiratet — und den katholischen Geistlichen, die pflichtgemäß den Zölibat zu halten haben, obwalten sollte. Ich will aber dem Herrn Kollegen Heimbürger doch sagen: Trotzdem diese Stimmen laut geworden sind, gehen wir im badischen Zentrum nicht darauf aus, diese Gleichstellung in vollem Umfang durchzuführen. Ich gebe ihm auch ohne weiteres zu, die Summen, die bei absoluter Gleichbehandlung der Pfarrer beider Konfessionen nötig wären, um die katholischen auch nur so hoch zu stellen, wie die evangelischen jetzt schon besoldet sind, würden sehr bedeutend werden. Gerade deshalb sind wir bereit, derzeit nicht das Verlangen der absoluten Gleichstellung zu erheben. Aber darüber wollen wir uns doch auch klar sein: Wenn es zu einer Neuregelung kommt, so wird das Hohe Haus sich gerechterweise bereit finden lassen müssen, die derzeitige Disparitäten wenigstens etwas zu mildern, denn die Unterschiede sind in der Tat außerordentlich befremdend: auf der einen Seite 4600 M. Maximum, auf der andern Seite 2800 M. Maximum!

Der Herr Kollege Heimbürger hat dann gemeint, wir möchten doch auf Leute, die die Kirchensteuer nicht bezahlen wollen, die also wegen der Kirchensteuer aus der Konfessionsgemeinschaft austreten könnten, verzichten; wir sollten froh sein, wenn wir sie los bekommen. Ich habe mich schon in meinem ersten Vortrag hierüber geäußert. Aber ich will doch auf den Kernpunkt noch einmal hinweisen: An sich mag es ja richtig sein, daß, wenn ein einzelner Mann austritt, die Kirche in vielen Fällen dabei nichts verlieren würde. Aber die Auffassung der Kirche ist doch eine andere, und wer sich das Christentum und die Aufgaben des Christentums vor Augen hält, der muß sich doch klar sein, daß deswegen, weil einer in einem gegebenen Moment der Kirche den Rücken dreht, die Kirche ihn noch nicht aufgeben kann, daß sie sich niemals auf den Standpunkt stellen kann, er soll nur gehen, mit ihm ist es doch nichts. Denn die Kirche gibt Niemandem auf und soll Niemandem aufgeben, weil man nicht wissen kann, ob er sich nicht wieder auf seine ewige Bestimmung besinnen wird. Sodann handelt es sich auch um die Familienangehörigen. Die Kirche ist doch die große Erzieherin der Völker, und ihre Aufgabe bleibt es jederzeit, sich die Möglichkeit zu sichern, daß die Kinder auch jener, die ihr den Rücken gekehrt haben, im christlichen Glauben unterrichtet werden, auf daß die künftigen Generationen ihr nicht verloren gehen. Deshalb sage ich: Die Kirche würde sich ihrer Aufgabe nicht gewachsen zeigen, die es ruhig und gelassen hinnehmen würde, wenn die Leute ihr den Rücken kehren! Deshalb kann auch keine Kirche in dieser Frage sich auf den vom Herrn Kollegen Heimbürger geäußerten Standpunkt stellen (Beifall im Zentrum).

Abg. Schmidt-Bretten (Bd. d. L.): Der Herr Abg. Obkircher hat vorhin in der ihm eigenen Art die Wahl in Schopfheim hier herangezogen. Er hat einen Teil eines Flugblattes hier zur Verlesung gebracht, das überschrieben ist: „Wer ist Ries? Wer ist Oswald?“ und in dem dann verschiedene Antworten gegeben sind, unter anderem auch: Ries ist katholisch, Oswald ist evangelisch. Er hat mit der ihm eigenen Kühnheit behauptet, daß der Mann, der für dieses Flugblatt verant-

wortlich sei, hier in diesem Hohen Hause sitze. Es besteht ja kein Zweifel, daß er damit mich als Abgeordneten des Bundes der Landwirte gemeint hat. Demgegenüber stelle ich fest, daß ich seit der Hauptwahl an der Agitation in dem Wahlkreise Schopfheim in keiner Weise beteiligt war, und daß es unwahr ist, daß ich das Flugblatt verfaßt habe. Der Herr Abg. Obkircher hat aber auch etwas Wahres gesagt (Heiterkeit). Er hat behauptet, für dieses Flugblatt gebe es ein Vorbild aus einem Wahlkampf im Bezirk Bretten vor 3—4 Jahren. Das ist wahr, aber in einem anderen Sinne, wie Herr Obkircher meint. Es wurde einmal im Bezirk Bretten ein Flugblatt ausgegeben, das folgende Ueberschrift trug: „Wer ist Müller? Wer ist Lude?“ Wahrscheinlich hat dieses Flugblatt das Muster für das vom Herrn Abg. Obkircher besprochene Flugblatt abgegeben. Eine der Antworten in jenem Flugblatt lautete: „Müller ist Protestant, Lude ist Lutheraner“. Wenn das, was der Herr Abg. Obkircher vorhin vorgetragen hat, wirklich etwas Tadelnswertes ist, dann heißt es hier: Böse Beispiele verderben gute Sitten. Das böse Beispiel ist aber von der Partei des Herrn Obkircher gegeben worden (Heiterkeit). Meines Erachtens sollte diese Tatsache dem Herrn Abg. Obkircher Anlaß geben, daß er es künftig unterläßt, die Rolle des Mannes aus der Bibel zu spielen, der da sagt: „Ich danke Gott, daß ich nicht bin wie andere Leute“ (Heiterkeit).

Abg. Dr. Heimbürger (Dem.): Es tut mir leid, daß ich noch einmal das Wort ergreifen muß. Aber wenn ich schwiege, würde morgen in „Beobachter“ stehen — vielleicht steht es doch darin —, daß der „Gelehrte der demokratischen Fraktion“, so werde ich ironisch vom „Beobachter“ hier und da genannt, vom Redner des Zentrums, dem Herrn Abg. Kopf, glatt auf den Sand gesetzt worden sei und kein Wort mehr darauf zu erwidern gewußt habe (Heiterkeit). (Abg. Dr. Bing: Sich gedrückt habe!) Wenn ich mich auch nicht der Hoffnung hingabe, den Herrn Abg. Kopf zu meiner Gesichtsauffassung bekehren zu können, so möchte ich doch so kurz, als es möglich ist, auseinandersetzen, daß das, was der Herr Abg. Kopf gegen mich angeführt hat, mich in keiner Weise trifft. Er hat eigentlich vollständig an mir vorbeigeredet. Ich habe als Beweis der Notwendigkeit der Trennung von Staat und Kirche nicht angeführt, daß in Frankreich die Klerikalen auf Seiten Boulangers oder der Dreifusgegner gestanden sind, sondern ich habe gesagt: Bei jener Gelegenheit hat sich gezeigt, wie der Klerikalismus in die Organe des Staates sich eingemischt und sich derselben bemächtigt hatte. Was sich damals gezeigt hat, wie der Klerikalismus sich des Generalkons und der Armee bemächtigt hatte, sodas eine große Gefahr für den Bestand der Republik daraus hervorgegangen ist, das habe ich als Beweis angeführt.

Was unsere mittelalterliche Geschichte anbetrifft, ist es natürlich ganz unmöglich, hier eine Beurteilung des ganzen geschichtlichen Verlaufs des Mittelalters zu geben. Aber ich möchte doch konstatieren: Nicht das, daß uns diese Periode unserer Geschichte nicht zum zentralistischen Einheitsstaat geführt hat, habe ich beklagt. Es ist gar nicht nötig, daß bei einer anderen Entwicklung der zentralistische Einheitsstaat herbeigeführt worden wäre. Der Herr Kollege Kopf hat auf Frankreich hingewiesen, wo das tatsächlich der Fall gewesen ist, und er hat ganz mit Recht hervorgehoben, wie viele kulturelle und wertvolle geistige Elemente dadurch dem französischen Geistesleben verloren gegangen sind. Aber das kam nicht etwa daher, daß den Franzosen kirchliche Kämpfe erspart geblieben wären, sondern daher, weil die Romane von jeher zum zentralistischen Regierungssystem geneigt haben. Wenn

wir aber auf einen germanischen Staat hinweisen wollen, der in einer glücklicheren Lage als Deutschland war, auf England, so sehen wir, wie nicht nur in der Hauptstadt London sich ein glückliches, geistiges Leben entfaltet hat, sondern wie dort eine in politischer und geistiger Beziehung außerordentlich fruchtbare Dezentralisation sich über das ganze Land hin entfaltet hat, ohne daß deshalb England zur Kirche in dem Verhältnis stand wie Deutschland im Mittelalter. Und dann erblicke ich das Unglück jener Zustände nicht in erster Reihe darin, daß die Kaiser dann und wann Römerzüge gemacht und sich zeitweise in Italien aufgehalten haben, sondern die ganze Verquickung kirchlicher und weltlicher Interessen, die die unseligen Kämpfe des Mittelalters hervorgerufen hat, beklage ich, den Umstand, daß die hohen Geistlichen zugleich Lehenssträger der Kaiser und zugleich Beamte des Papstes waren, und den Zwiespalt der Pflichten, in den sie durch den unseligen Zustand gekommen sind, daß sie einerseits als Vasallen des Kaisers und Reichsfürsten diesem Gehorsam schuldeten, andererseits auf Befehl des Papstes dem Kaiser den Gehorsam verweigern mußten. Es ist richtig, es war nicht immer so. Wenn gewaltige Kaiser da waren, wie etwa Karl der Große und Otto I., die die Bischöfe und Fürsten niederhielten, dann war ein ganz befriedigendes Verhältnis vorhanden. Aber wie eine solche starke Hand in Deutschland fehlte, hat Rom zugegriffen, der Papst, der der Herr der Welt sein wollte, und dann sind jene unseligen Zustände entstanden, welche das deutsche Volk in so schweres Unglück hineingeführt haben. Auf diese Verhältnisse wollte ich hinweisen, und diese meine Ausführungen sind durch das, was der Herr Kollege Kopf gesagt hat, nicht aus der Welt geschafft worden.

Dann noch die Frage, wie es mit dem Religionsunterricht bei der Trennung von Staat und Kirche gehalten werden soll. Ich meine, es würde viel anders nicht werden, als es jetzt ist. Nur würde das durchgeführt werden, was das Zentrum im Toleranzantrag selbst beantragt hat: Es würde kein Kind mehr gegen den Willen der Erziehungsberechtigten in einen bestimmten Religionsunterricht hineingezwungen werden. Es würde der weltliche Unterricht wie auch heute von den weltlichen Lehrern gegeben werden, und der Religionsunterricht würde von den Geistlichen, oder von eigenen von der Kirche angestellten Lehrern erteilt werden. Er könnte selbstverständlich auch in denselben Schulräumen gegeben werden, dem würde nichts im Wege stehen. Das wäre also kein freiheitsfeindliches System, sondern es würden alle berechtigten Interessen gewahrt und die Kirche hätte keinen Anlaß, über Unterdrückung zu klagen, wenn in dieser Weise die Trennung von Kirche und Staat durchgeführt würde.

Abg. Dr. Obkircher (natl.): Herr Kollege Schmidt-Bretten hat gesagt, ich trete mit dem Anspruch auf, daß ich von mir sagte: „Herr Gott ich danke dir, daß ich nicht bin wie jener dort.“ Das ist allerdings richtig (Heiterkeit), und zwar habe ich die Gründe für diese meine Auffassung dem Herrn Abg. Schmidt-Bretten neulich einmal ausführlich auseinandergesetzt, heute auch einigermaßen angebeutet. Ich bin allerdings der Auffassung, daß die Art, wie Herr Abg. Schmidt-Bretten seine politische Arbeit zu treiben beliebt, nicht so ist, daß sie für die Anderen, die hier im Hause vertreten sind, empfehlenswert wäre. (Abg. Schmidt-Bretten: Aber Ihre ist empfehlenswert!). Ich hoffe, daß das böse Beispiel, das er uns gibt, die guten Sitten, die sonst im Hause vertreten sind, nicht verdirbt. Dem vorzubeugen, habe ich allerdings die „Rühnheit“, und ich kann eine Besserung in dieser Beziehung nicht versprechen; ich werde die Rühn-

heit auch in Zukunft haben, den Herrn Abg. Schmidt-Bretten darauf hinzuweisen, wenn er nach meiner Auffassung sich gegen das verhält, was sonst in der politischen Arbeit als zulässig gilt. (Abg. Schmidt-Bretten: Dann muß es aber auch wahr sein). Und was nun die Wahrheit betrifft, so habe ich behauptet: Dieses Flugblatt ist erlassen worden, und ich mache einen Kollegen in diesem Hause dafür verantwortlich. Ich habe nicht gesagt, er habe das Flugblatt verfaßt. Das habe ich nicht gewußt, das habe ich nicht behauptet, sondern verantwortlich mache ich ihn dafür. Ich habe die Nachweisung dafür auch schon gegeben: Es ist die Spezialisierung der Flugblätter für einen Teil des Wahlbezirks, die eine Eigentümlichkeit der letzten Wahl in Bretten gewesen und dort zum ersten Mal in Erscheinung getreten ist. Und dieses Rezept der Spezialisierung der Wahlflugblätter ist auch hier angewandt worden bei einer Wahl, bei der Herr Abg. Schmidt-Bretten eine führende Rolle eingenommen hat, wenn er auch in den letzten Tagen nicht mehr im Wahlkreis anwesend war. Das Flugblatt ist bei der „Fidelitas“ in Karlsruhe, also nicht weit von Bretten, gedruckt worden, und Herr Abg. Schmidt hat ja selbst gesagt, daß das Muster, das bei der Brettener Wahl früher einmal angewendet worden sei, auch hier maßgebend gewesen sei, nämlich das Flugblatt „Hie Lude!, Hie Müller!“, und wenn dort, was ich nicht weiß, diese Unsitte eingerissen sein sollte, so würde ich jeden Augenblick bereit sein, das als Unsitte zu kennzeichnen. Wenn in jenem Flugblatt gestanden hat, der eine ist evangelisch-protestantisch und der andere ist lutherisch, so ist das aber lange nicht das, was ich habe brandmarken wollen und gebrandmarkt habe. Das Schlimme und Verwerfliche in dieser Agitationsweise habe ich darin erblickt, und ich habe das auch zu erkennen gegeben, daß man in dem einen Teile des betreffenden Bezirkes, der protestantisch ist, den Kandidaten einer anderen Partei kennzeichnet und zu brandmarken meint, weil er dem katholischen Bekenntnisse angehört, und im katholischen Teil des Wahlbezirkes diese Eigenschaft, diese Konfessionsangehörigkeit nicht hervorhebt, sondern den Wählern empfiehlt, den anderen zu wählen, der Protestant ist, indem man dort auf das Bekenntnis keinen Wert legt. Diese Spezialisierung und dieser Widerspruch waren es, die ich brandmarken wollte.

Abg. Schmidt-Bretten (Wd. d. L.): Der Herr Abg. Dr. Obkircher hat darauf hingewiesen, daß für das von ihm vorgebrachte Flugblatt die Flugblätter, die bei der Landtagswahl in Bretten ausgegeben worden sind, maßgebend gewesen seien. Demgegenüber erkläre ich dem Herrn Abg. Dr. Obkircher, daß ich auch von diesen nicht ein einziges verfaßt habe. Sodann meinte er, daß, da das Muster für dieses Flugblatt schon einmal im Brettener Wahlkreis vorgekommen sei, allerdings von seiner Partei, dies darauf hinzuweisen scheine, daß ich an der Verfassung des Flugblattes beteiligt sei. Demgegenüber möchte ich darauf hinweisen, daß bei der Wahl in Schopfheim noch andere Leute, die jene Agitation aus dem Jahre 1903 kennen, mitgearbeitet haben. Es ist also nicht notwendig, daß ich der Verfasser bin. Es ist wieder für den Herrn Abg. Obkircher bezeichnend, daß er diese Behauptung vollständig aus der Luft gegriffen hat.

Er hat weiter behauptet, die Äußerung, Ries sei katholisch, Oswald evangelisch, sei viel schlimmer als die Gegenüberstellung von evangelisch und lutherisch. Ich möchte umgekehrt sagen, das andere, die Gegenüberstellung von protestantisch und lutherisch, halte ich für viel verwerflicher, um so mehr als Lude gar nicht Lutheraner ist. Ich vermute, daß die Gegenüberstellung von katholisch und evangelisch den Grund gehabt hat, den auch der Herr

Kollege Kopf vorhin vermutet hat. Es ist da droben in dem evangelischen Teil des Wahlkreises eine konfessionelle Hege getrieben worden, Oswald wurde als Pfaffenknecht als Zentrumsknecht hingestellt, und ich halte es für nicht verwerflich, wenn demgegenüber darauf hingewiesen wird, daß dieser angebliche Pfaffenknecht evangelisch ist, während der Gegner katholisch ist.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Ueber die geschäftliche Behandlung des Antrags der Abg. Dr. Zehnter und Genossen soll in der morgigen Sitzung Beschluß gefaßt werden.

Zu der Einzelberatung erhebt Niemand das Wort.

Der Antrag der Budgetkommission

die Ausgaben zu Titel IX Kultus, im ordentlichen Etat für die beiden Budgetjahre 1908/09 im Betrage von 2 179 588 Mark und im außerordentlichen Etat im Betrage von 75 000 Mark für die beiden Jahre zusammen zu genehmigen,

wird bzgl. des ordentlichen Etats mit allen Stimmen gegen die der Sozialdemokraten, bzgl. des außerordentlichen Etats mit allen Stimmen gegen die der Sozialdemokraten und der Demokraten angenommen.

Schluß der Sitzung nach 1/29 Uhr abends.

Karlsruhe, 11. Febr. 30. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Tagesordnung auf Donnerstag den 13. Februar 1908, vormittags 9 Uhr:

Anzeige neuer Eingaben Sodann

1. Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1908 und 1909 Ausgabe Titel XI (Wissenschaften und Künste) — Drucksache Nr. 11d — Berichterstatter: Abg. Dr. Heimbürger.

2. Begründung und Beratung des Antrags der Abg. Dr. Schneider und Gen., die staatliche Pensions-Versicherung der Privatbeamten betr. — Drucksache Nr. 37 —

Karlsruhe, 10. Febr. 5. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer. Tagesordnung auf Freitag den 14. Februar 1908, vormittags 10 Uhr:

1. Bekanntgabe neuer Einläufe.

2. Beratung über die geschäftliche Behandlung des Gesetzesentwurfs „Die Abänderung des badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen betreffend“ (der Zweiten Kammer vorgelegt).

3. Interpellation des Dr. Freiherrn von La Roche-Starkenfels und Ernst August Freiherrn von Göler wegen Entlassung von Arbeitern an dem staatlichen Neubau des Lehrerseminars in Heidelberg-Neuenheim während des Jahres 1907 seitens der Bauleitung lediglich deshalb, weil sie christlich-national organisiert waren. B.No. 67.

4. Allgemeine Diskussion über das Finanzgesetz.

5. Beratung des (gedruckten) Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1908 und 1909. Ausgabe Titel I—VII, XII und XIII, sowie Einnahme Titel I. B.No. 121. Berichterstatter: Dr. Freiherr von La Roche-Starkenfels.